



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2  
A-1033 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

## **RECHNUNGSHOFBERICHT**

### **REIHE SALZBURG 2011/05**

**Vorlage vom 31. August 2011**

<b>FLÄCHENFREIHALTUNG FÜR INFRASTRUKTURPROJEKTE.....</b>	<b>2</b>
<b>VERLEIH VON SAMMLUNGSGUT DURCH LANDESMUSEEN.....</b>	<b>25</b>
<b>STROMBESCHAFFUNG UND STROMVERTRIEB DER SALZBURG AG UND DER TIWAG.....</b>	<b>38</b>
<b>TRINKWASSERVERBAND GASTEINERTAL.....</b>	<b>41</b>

## **FLÄCHENFREIHALTUNG FÜR INFRASTRUKTURPROJEKTE**

**Die Sicherung von Flächen für Infrastrukturprojekte ist insgesamt geprägt von der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und bedarf der laufenden Koordination und Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften und Planungsträgern. Unterschiedliche rechtliche Grundlagen im Bereich des Bundesstraßen-, Eisenbahn- und Energiewesens sowie im Bereich der Raumordnung der Bundesländer erhöhen die Komplexität des Themas.**

**Aufgrund dieser Rahmenbedingungen konnte die Freihaltung von Trassen bei Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken der Bahn erst zu einem späten Zeitpunkt für einen befristeten Zeitraum durch Verordnung des BMVIT gesichert werden. Bis dahin waren Bauführungen und Wertsteigerungen durch Umwidmungen im Trassenbereich möglich, welche zu kostenintensiven Umplanungen bzw. Ablösen führen konnten. Ein längerfristiges verkehrsträgerübergreifendes Planungsinstrumentarium des Bundes basierend auf verkehrsstrategischen Zielvorgaben fehlte.**

**Im Bereich der elektrischen Energie wirkten sich das Fehlen vergleichbarer hoheitlicher Planungsinstrumente und die Zersplitterung der Kompetenzen auf die Planung von Leitungsprojekten sowie auf die vorsorgliche Flächenfreihaltung ungünstig aus. Bauführungen und Umwidmungen waren bis zur Errichtung möglich, bestehende Trassenbereiche konnten nur eingeschränkt freigehalten werden. Dadurch verursachte aufwendige Trassierungen zogen Mehrkosten nach sich. Bundeseinheitliche, verbindliche Abstandsregelungen und Belastungsgrenzwerte für Starkstromfreileitungen fehlten. Interessenskonflikte zwischen der Fachplanungskompetenz des Bundes und der Raumordnungskompetenz der Länder und Gemeinden führten zu Projektverzögerungen.**

**Sowohl die Projekte im Verkehrs- als auch jene im Energiebereich zeichneten sich durch eine lange Verfahrensdauer aus.**

**In den vier untersuchten Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Salzburg und Steiermark bestanden unterschiedliche Regelungen zur Berücksichtigung von hochrangigen Infrastrukturprojekten bzw. wurden die vorgesehenen Instrumente der Raumordnung in unterschiedlicher Intensität eingesetzt. Vorausschauende Flächensicherung erfolgte nur vereinzelt. Die vorgesehene Kooperation und wechselseitige Information der Planungsträger wurde ungenügend genutzt bzw. zeigte wenig Wirkung.**

## Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Möglichkeiten der Flächensicherung durch die Raumordnung sowie die Beurteilung der Aufgabenwahrnehmung des Bundes und der Länder hinsichtlich der Flächenfreihaltung für hochrangige Infrastruktur. (TZ 1)

## Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Optimierung der Verkehrs- und Energieinfrastruktur sind wichtig für eine Wachstumsdynamik sowie den Weiterbestand und die Entwicklung von Industriestandorten. Eine kontinuierliche Raumentwicklung zur Sicherung von Flächen für Industrie- und Betriebsstandorte sowie für Trassen von Straße, Bahn und Energie bedarf langfristiger und strategischer Planungsinstrumente. Vorhaben im Bereich der Verkehrs- und Energieinfrastruktur sind durch hohe Unsicherheiten vor allem im Bereich der Raumordnung infolge von Nutzungskonflikten und lokalen Entscheidungen bei unzureichender Berücksichtigung regionaler Perspektiven, durch lange Planungshorizonte und eine hohe Umsetzungsdauer gekennzeichnet. Dies erschwert die Trassenfindung und -sicherung und führt zu aufwendigen Planungen und Verfahren sowie zusätzlichen Kosten. (TZ 2)

Die Sicherung von Flächen für Infrastrukturprojekte ist insgesamt geprägt von der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden und bedarf der laufenden Koordination und Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften und Planungsträgern. Unterschiedliche rechtliche Grundlagen im Bereich des Bundesstraßen-, Eisenbahn- und Energiewesens sowie im Bereich der Raumordnung der Bundesländer erhöhen die Komplexität des Themas. (TZ 2)

## Rechtliche Grundlagen

Die Bundesverfassung sieht keine Kompetenz des Bundes für hoheitliche Raumordnung auf gesamtstaatlicher Ebene vor. Die Länder haben mit einer Ausnahme (Wien) Raumordnungsgesetze erlassen (Art. 15 B-VG), auf deren Grundlage die Gemeinden flächendeckend Raumplanung betreiben und dabei der aufsichtsbehördlichen Kontrolle des Landes unterliegen. Die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) wurde zur notwendigen Koordinierung der Planungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden gegründet. Laut den Raumordnungsgesetzen der Länder haben die Planungen der Länder und Gemeinden auf Bundesplanungen Rücksicht zu nehmen. (TZ 3)

Die Raumordnungsgesetze der vier untersuchten Länder Burgenland, Niederösterreich, Salzburg und Steiermark enthielten verschiedene Instrumente der Raumordnung:

- Programme, Information, Berücksichtigungsgebot, Bedachtnahme, Ersichtlichmachung (überörtliche Raumordnung)
- Entwicklungskonzepte, Berücksichtigungsgebot, Festlegungen (örtliche Raumordnung)
- Flächenwidmungsplan (Kenntlichmachung, Ersichtlichmachung) – Widmungen – Bausperren und – Versagungsgründe (TZ 4 bis 13)

Möglichkeiten der Flächensicherung durch die Raumordnung

Die Handhabung der Raumordnungsinstrumente in den einzelnen Bundesländern erfolgte in unterschiedlicher Ausformung und Gewichtung sowie entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Vor allem Salzburg und Steiermark verfügten über umfangreiche und detaillierte Bestimmungen, die sie auch entsprechend einsetzten. Dies bewirkte, dass diese beiden Bundesländer Flächenfreihaltungen verordnet hatten. Demgegenüber waren die gesetzlichen Regelungen im Burgenland weniger ausführlich; Flächenfreihaltungen für nachrangige Straßeninfrastruktur wurden nicht verordnet. In Niederösterreich war die in den anderen Bundesländern nicht verfügbare Widmungsart Grünland/Freihalteflächen, z.B. zur Freihaltung von Flächen für Umfahrungsstraßen, hervorzuheben. (TZ 21)

Die derzeitige Vorgangsweise betreffend Information und Koordination über bevorstehende Planungen des Bundes war verbesserungsfähig. Die Kenntlichmachung von rechtswirksamen Planungen erfolgte oftmals erst im Rahmen von Änderungen des Flächenwidmungsplans, in einigen Fällen in den Programmen der überörtlichen Raumordnung. Der Flächenwidmungsplan eignete sich nur eingeschränkt als Informationsinstrument. Noch nicht rechtswirksame Planungen wurden von den Ländern zumeist nur dann berücksichtigt, wenn Interessensübereinstimmung mit dem Bund bestand. (TZ 21)

Planungsmaßnahmen über mehrere Bundesländer wurden durch die Unterschiede in den Raumordnungsgesetzen erheblich erschwert. Durch differenzierte Handlungsweisen der Planungsbehörden wurden diese Unterschiede noch verstärkt. Auch die Koordination und Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften war verbesserungsfähig. (TZ 22)

Das Regierungsprogramm für die laufende XXIV. Gesetzgebungsperiode formuliert als Ziel Verhandlungen mit den Ländern über eine Reform der Raumordnung mit dem Ziel einer Rahmenkompetenz des Bundes, um dem öffentlichen Interesse an hochrangiger

Infrastruktur Rechnung zu tragen. Diese Überlegungen decken sich mit zahlreichen wissenschaftlichen Kommentaren und Ausarbeitungen. (TZ 22)

#### Burgenland

Die überörtlichen Entwicklungsprogramme des Landes bzw. die Flächenwidmungspläne der Gemeinden sollten auf für die Raumplanung bedeutsamen Maßnahmen des Bundes, des Landes, der benachbarten Bundesländer und anderer Planungsträger Bedacht nehmen, eine Flächenfreihaltung für hochrangige Straßeninfrastruktur war darin jedoch nicht vorgesehen. Auch das Gesamtverkehrskonzept Burgenland 2002 ging nicht auf diese Themenstellung ein und wies auch keine rechtlich verbindlichen Trassen aus. Zur Sicherung des Neu- und Umbaus von Landesstraßen konnte die Behörde Grundflächen durch Verordnung zum Straßenplanungsgebiet erklären. (TZ 4, 5)

Flächen, die durch rechtswirksame Planungen übergeordneter Stellen besonders gewidmet waren, waren – allerdings nur im Rahmen eines Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplans – im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen (längerfristige Trassen vorsorge). Eine Frist zur Überarbeitung von Flächenwidmungsplänen war rechtlich nicht verankert. Der Flächenwidmungsplan stellte damit kein zeitnahes Informationsinstrument im Rahmen von Planungen dar. (TZ 5)

#### Niederösterreich

Auch die Niederösterreichischen Raumordnungsprogramme sollten u.a. auf raumordnungsrelevante Planungen und Maßnahmen des Bundes Bedacht nehmen. Eine Kenntlichmachung von rechtswirksamen Infrastrukturplanungen des Bundes in überörtlichen Raumordnungsprogrammen bzw. Entwicklungskonzepten war bisher allerdings nicht erfolgt. In Niederösterreich wurde 2009 das Verkehrs-Raumordnungsprogramm aufgehoben und durch die „NÖ Strategie Verkehr“, eine landesverkehrspolitisch abgestimmte Strategie ohne rechtliche Bindungswirkung, ersetzt. Für geplante Landesstraßen konnte die Landesregierung eine Trasse durch Verordnung zum Landesstraßenplanungsgebiet für fünf Jahre sichern. (TZ 6)

Flächen, für die eine rechtswirksame überörtliche Planung besteht, waren im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen. Eine Frist zur Überarbeitung von Flächenwidmungsplänen war rechtlich nicht verankert. Die Kenntlichmachung erfolgte damit zumeist verzögert. (TZ 7)

Überdies gab es in Niederösterreich die Möglichkeit, vor dem Vorliegen einer rechtswirksamen Planung Grünland in Freihalteflächen zu widmen bzw. durch Verordnung des Gemeinderats auf bestehenden Baulandflächen eine Bausperre zu erlassen, wenn die Aufstellung oder Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogramms beabsichtigt ist.

Diese war für einen Zeitraum von zwei Jahren möglich und konnten vor Ablauf einmal für ein Jahr verlängert werden. Sie bewirkte keinen Entschädigungsanspruch. Eine rechtliche Verpflichtung der Gemeinden zur Flächensicherung bestand nicht. (TZ 7)

## Salzburg

Das Land Salzburg war um eine vorausschauende Flächensicherung für Infrastrukturprojekte bemüht. Das Salzburger Landesentwicklungsprogramm 2003 sah u.a. vor, für die Errichtung der technischen Infrastruktur, insbesondere für Anlagen der Wasserkraft, alternativer Energieformen, Wasserver- und -entsorgung, geeignete Flächen sicherzustellen. Auch Korridore und Trassen für den Ausbau der höherrangigen Verkehrsinfrastruktur waren von Verbauung freizuhalten, um entsprechende Entwicklungsspielräume zu sichern. Grundsätzlich könnten Flächen laut Abteilung Raumordnung ohne verordnete Bundesfachplanungen nur dann freigehalten werden, wenn entsprechende Planungsgrundlagen für eine begründbare Festlegung von Freihaltbereichen vorlagen und der betreffenden Raumplanungsbehörde bekannt gegeben wurden. Sie ging dabei davon aus, dass eine Planung, auf deren Grundlage die Einreichung einer Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) erfolgte, hinreichend konkret für eine vorsorgliche Flächensicherung war. (TZ 8)

So wurden bisher Flächen zur Sicherstellung der Anbindungsmöglichkeiten des Salzburger Flughafens an den Schienenverkehr und ein Korridor im Bereich Seekirchen im Hinblick auf den Ausbau der Westbahn freigehalten. Die verbindliche Freihaltung von Trassen für weitere 25 Schienen- und 16 Straßenprojekte, für die konkrete Planungsabsichten bestanden und für die die Unterlagen für eine Trassensicherung ausreichend schienen, war im Rahmen des Sachprogramms Raumplanung und Verkehr geplant. Darin waren auch hochrangige Schienen- und Straßenprojekte enthalten, die in die Fachplanungskompetenz des Bundes fielen (z.B. Westbahn, Autobahnanschlussstellen), für die aber noch keine rechtswirksame Fachplanung des Bundes vorlag. (TZ 8)

Außerdem konnte die Landesregierung durch Verordnung eine Trasse für Landesstraßen eines Straßenplanungsgebietes für fünf bzw. drei Jahre sichern. (TZ 8)

Auch auf örtlicher Ebene waren unterschiedliche Mechanismen und Bedachtnahmepflichten zur Abstimmung zwischen den Planungsträgern und zur vorausschauenden Planung von Infrastrukturvorhaben vorgesehen (wechselseitige Informationsverpflichtungen bei Erstellung von Entwicklungsprogrammen, Kenntlichmachungen sowie Bausperren, um die Durchführung einer Planung nicht erheblich zu erschweren oder unmöglich zu machen). (TZ 9)

## Steiermark

In den Entwicklungsprogrammen waren rechtswirksame Planungen des Bundes zu berücksichtigen, auf sonstige Planungen des Bundes sowie verschiedener anderer Planungsträger tunlichst Bedacht zu nehmen und rechtswirksame Planungen des Bundes ersichtlich zu machen. Überdies war die Möglichkeit der Erlassung einer Bausperre durch die Landesregierung vorgesehen, angewandt wurde dieses Instrument in der Praxis noch nie. (TZ 10)

In den geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammen der zweiten Generation waren geplante bzw. bereits realisierte Infrastrukturkorridore ersichtlich gemacht. Der jeweilige Verordnungswortlaut enthielt die Zielsetzung, die für Verkehrsbauten erforderlichen Flächen von anderen Nutzungen freizuhalten. Eine Freihaltung von Korridoren für geplante elektrische Leitungen wurde nicht erwähnt. (TZ 11)

Die Novelle 2008 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes schuf die rechtliche Voraussetzung, zukünftig Gebiete für Infrastrukturkorridore noch vor einer verordneten Fachplanung bei Straße und Schiene bzw. vor der Bewilligung von Starkstromwegen — vor allem bei Vorliegen von Zwangspunkten — freizuhalten. (TZ 11)

Durch das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010 werden verschiedene Planungsträger verpflichtet, nicht nur raumbedeutsame Maßnahmen, sondern auch ihre wesentlichen Planungen an das Rauminformationssystem Steiermark zu melden. Diese Ausweitung der Meldepflicht auf raumbedeutsame Planungen, vor allem im Zusammenhang mit der Themenstellung der Flächenfreihaltung für Infrastrukturprojekte, ist jedenfalls positiv. (TZ 12)

## FLÄCHENFREIHALTUNG BEREICH STRAßE

### Planungen

Der im Jahr 2002 vorgelegte Generalverkehrsplan Österreich wies einen verkehrsträgerübergreifenden Ansatz auf, war rechtlich nicht verbindlich und wurde seit damals weder fortgeführt noch aktualisiert. Seither war keine verkehrsträgerübergreifende vorausschauende Struktur- bzw. Korridorplanung des Bundes erkennbar. Die Zielnetzplanung des Bundes wurde weitgehend an die Infrastrukturgesellschaften ausgelagert. Die verkehrsstrategischen Zielvorgaben für die hochrangige Verkehrsinfrastruktur wären jedoch unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher und finanzierungstechnischer Aspekte vom Bund zu entwickeln und in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. Basierend auf diesen Vorgaben wäre eine möglichst frühzeitige Flächenfreihaltung auf Basis von Infrastrukturplanungsgebieten denkbar. (TZ 23)

Auch die mittelfristige Infrastrukturplanung sowie die Prioritätenreihung lagen im Verantwortungsbereich der ausgelagerten Gesellschaften. Das Verfahren zur Priorisierung von Infrastrukturprojekten war wenig transparent. (TZ 24)

Der zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Leistungsvermögens des Verkehrsträgers Schiene bereits ab dem Jahr 2000 in Ausarbeitung befindliche Entwurf des „Zielnetzes 2025+“ wurde im Herbst 2010 veröffentlicht. (TZ 30)

### Rechtslage Straßen

Angelegenheiten der wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr als Bundesstraßen erklärten Straßenzüge ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG). Bundesstraßen sind gesetzlich festzulegen, der konkrete Straßenverlauf mit Bescheid zu bestimmen. Mit der bescheidmäßigen Trassenfestlegung tritt für einen festgelegten Geländestreifen<sup>1</sup> (Bundesstraßenbaugebiet) eine Bausperre ein. Wird nicht innerhalb von zehn Jahren ab Rechtskraft mit wesentlichen Baumaßnahmen zur Errichtung begonnen, tritt der Bescheid außer Kraft. Zum Schutz der Straßen sieht § 21 BStG beiderseits einen Bauverbotsbereich für Autobahnen von 40 m und für Schnellstraßen von 25 m vor, wobei Ausnahmen mit Zustimmung des Bundes möglich sind. (TZ 14)

### Verfahren

Als erste Maßnahme kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Sicherung des Baus auf Antrag des Projektwerbers das Gelände, welches für die spätere Führung der Bundesstraße in Betracht kommt, gemäß § 14 BStG durch Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet erklären. Diese Verordnung eines Bundesstraßenplanungsgebiets stellt derzeit den frühest möglichen Zeitpunkt für die Flächensicherung für hochrangige Straßenprojekte dar. Für die gesamte Dauer des Verfahrens bis zur Erlassung dieser Verordnung, welche in den vergangenen Jahren durchschnittlich rund zwei Jahre betrug, konnten jedoch kostenintensive Neu-, Zu- und Umbauten im geplanten Trassenbereich nicht verhindert werden. Die Verordnung bewirkte eine Bausperre für höchstens fünf Jahre und die Möglichkeit, die Planung im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Wertsteigernde Widmungsänderungen im beantragten Korridor waren jedoch möglich. Lediglich bei Enteignungsverfahren — nicht jedoch bei Grundeinlösen — waren solche Widmungsänderungen nicht zu berücksichtigen. (TZ 26)

Die Verfahren zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet wiesen durchschnittlich nahezu die gleiche Dauer wie die wesentlich umfangreicheren Verfahren

<sup>1</sup> bei Autobahnen und Schnellstraßen maximal 150 m breit

zur Bestimmung des Straßenverlaufs auf. Die Dauer der Verfahren wurde deutlich durch die Kapazitäten der Genehmigungsbehörde beeinflusst. Damit wurden die bestehenden Zeiträume zur Flächensicherung nicht ausreichend genutzt. (TZ 27)

#### Ausgleichsflächen, Wildtierkorridore

Im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren (UVP- Verfahren) wurden Projektwerbern raumwirksame und örtlich bestimmte Auflagen vorgeschrieben. Eine geordnete Vorgangsweise zur planerischen Sicherung solcher Flächen bestand nicht. (TZ 28)

Das BMVIT sah in einer Dienstanweisung die Errichtung von Wildtierpassagen vor. Dabei sollte die raumplanerische Situation im Umfeld berücksichtigt werden; eine koordinierte Vorgehensweise zur planerischen Sicherung der entsprechenden Korridore war nicht ausgearbeitet. (TZ 29)

#### FLÄCHENFREIHALTUNG BEREICH SCHIENE

##### Planungen

Nach Planungsarbeiten seit 2000 veröffentlichten die ÖBB im Jahr 2010 das „Zielnetz 2025+“. Dieser Plan verknüpft Hochleistungsstrecken eng mit regionalen Nahverkehrsangeboten. Dadurch sollen die Bahnverbindungen verbessert, die Grundlage für einen landesweiten integrierten Taktverkehr geschaffen und eine stärkere Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene erzielt werden. (TZ 30)

Mittelfristige Ziele der ÖBB-Infrastruktur AG waren im für jeweils sechs Jahre zu erstellenden Rahmenplan festgelegt. Er enthält die jahresweisen Mittel für die Instandhaltung sowie für die Erweiterungsinvestitionen und bildet die Grundlage des Vertrags über den Zuschuss des Bundes zu Instandhaltung, Planung und Bau der Schieneninfrastruktur gemäß § 42 Abs. 7 Bundesbahngesetz 1992. Bei der Erstellung des Rahmenplans ist jeweils auf jene Festlegungen im mit dem BMVIT und dem BMF abgestimmten Zielnetz Bedacht zu nehmen, welche die Schieneninfrastruktur der ÖBB-Infrastruktur AG betreffen. Der überarbeitete Rahmenplan der ÖBB-Infrastruktur AG für die Jahre 2010 bis 2015 umfasste geplante Neu- und Ausbauprojekte mit einem Gesamtvolumen von 16,48 Mrd. EUR. (TZ 31)

## Rechtslage Schiene

Das Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen ist in Gesetzgebung Bundessache (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG). Für die Angelegenheiten der Hauptbahnen<sup>2</sup> ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, für die Nebenbahnen der Landeshauptmann als Behörde zuständig. (TZ 14, 15)

Für den sicheren Betrieb sieht § 42 Eisenbahngesetz einen Bauverbotsbereich bei Haupt-, Neben- und nicht öffentlichen Eisenbahnen von bis zu 12 m von der Mitte des äußersten Gleises vor, in welchem die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art verboten ist. Für die langfristige Freihaltung künftiger Eisenbahntrassen sieht das Eisenbahngesetz keine Regelungen vor. (TZ 15)

Für Hochleistungsstrecken gelten abweichende Bestimmungen, denen zufolge die Sicherstellung des Trassenverlaufs einer Trassengenehmigung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie auf Antrag eines Eisenbahnunternehmens bedarf. Im Trassengenehmigungsbescheid ist auch ein Geländestreifen festzulegen, der für den Bahnkörper eine Breite von 150 m nicht überschreiten darf. Auf den betroffenen Grundstücksteilen dürfen keine Neu-, Zu- und Umbauten vorgenommen werden; ein Entschädigungsanspruch kann daraus nicht abgeleitet werden. Zur Sicherstellung des Trassenverlaufs ist eine vorläufige Bestimmung des Geländestreifens mit Verordnung möglich (§ 5a HIG). Für die langfristigen Bauvorhaben, wie sie im Zielnetz 2025+ aufgelistet waren, gab es keine gesetzlichen Regelungen für die Kennzeichnung bzw. Freihaltung von Trassenkorridoren. (TZ 15, 32)

## Flächenfreihaltung Bereich Energie

Die Elektrizitätswirtschaft hatte als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung die Errichtung und Erhaltung einer ausreichenden Netzinfrastruktur wahrzunehmen. Als Planungsträger traten die am Markt tätigen Netzbetreiber auf. Das bis März 2011 in nationales Recht umzusetzende dritte Energiebinnenmarktpaket sah u.a. zehnjährige nationale Netzentwicklungspläne vor. (TZ 17, 20)

## Planungen auf EU-Ebene

Die Projekte der Steiermarkleitung und Salzburgleitung wurden in den Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze als vorrangige Vorhaben von europäischem Interesse

<sup>2</sup> Das sind jene für den öffentlichen Verkehr bestimmten Schienenbahnen von größerer Verkehrsbedeutung (§ 4 EisebG).

definiert. Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, alle von ihnen für erforderlich angesehenen Maßnahmen zu treffen, um die Verwirklichung solcher Vorhaben zu erleichtern und zu beschleunigen und Verzögerungen so gering wie möglich zu halten. (TZ 33)

#### Langfristplanung

Die Austrian Power Grid AG plante, errichtete und betrieb den Großteil des österreichischen Höchstspannungsnetzes. Die Austrian Power Grid AG reichte die entsprechenden Ausbauprojekte beim BMWFJ zur Genehmigung ein, um eine verpflichtende Anerkennung der mit der Umsetzung der Projekte verbundenen Aufwendungen bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife zu erlangen. In diesem Sinne reichte sie auch die Projekte der Steiermarkleitung und Salzburgleitung im Rahmen der Langfristplanungen beim BMWFJ ein. Fachplanungen des Bundes bzw. eine Vorgabe, welche Teilnetze vorrangig auszubauen wären, waren gesetzlich nicht vorgesehen. Ein laufender Abstimmungsprozess mit der Raumordnung der Länder bestand nicht. (TZ 35)

#### „Energiestrategie Österreich“

Die „Energiestrategie Österreich“ vom März 2010 sah für die langfristige Sicherstellung der österreichischen Energieversorgung den Ausbau und die Modernisierung der Übertragungs- und Verteilernetze sowie rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung dieser Infrastrukturvorhaben als erforderlich an. (TZ 18)

Der fertig ausgearbeitete Entwurf eines Wettbewerbsbeschleunigungsgesetzes für den Energiebereich wurde aufgrund von Hinweisen in Stellungnahmen auf mögliche Eingriffe in die Landeskompetenzen nicht mehr dem Ministerrat vorgelegt. (TZ 19)

#### Rechtslage Energie

Für Leitungsanlagen, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstreckten, lag die Gesetzgebung und Vollziehung beim Bund,<sup>3</sup> für die anderen Leitungen war die Grundsatzgesetzgebung Bundessache, die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung fiel in die Kompetenz der Länder.<sup>4</sup> (TZ 16)

Für Ländergrenzen überschreitende Leitungsanlagen mit einer Spannung ab 1.000 Volt war das BMWFJ zuständige Behörde. Bei Ländergrenzen überschreitenden Starkstromfreileitungen blieb das BMWFJ zuständige Behörde für das fakultative Vorprüfungsver

<sup>3</sup> Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2008

<sup>4</sup> Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG

fahren, die Bewilligung von Vorarbeiten und die Durchführung von Enteignungsverfahren; die Zuständigkeit für das UVP-Verfahren lag bei der jeweiligen Landesregierung, das BMWFJ war mitwirkende Behörde. Im Kompetenzbereich der Länder waren die jeweiligen Landesregierungen Behörde in den Bewilligungsverfahren, zum Teil die Bezirksverwaltungsbehörden. (TZ 16)

Das Starkstromwegerecht enthielt die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von elektrischen Leitungsanlagen. Die Benützung der für die Leitungsanlagen erforderlichen Grundstücke erfolgte im Allgemeinen aufgrund von privatrechtlichen Dienstbarkeits- und Nutzungsübereinkommen. Durch eine Enteignung konnte die Bestellung von Dienstbarkeiten bzw. die Abtretung von Eigentum an den Grundstücken durchgesetzt werden. Das Starkstromwegerecht enthielt keine geeigneten Planungsinstrumente zur Sicherung einer Trasse, vergleichbar mit den gesetzlich vorgesehenen Instrumenten für Straßen- bzw. Schienenprojekte. Das Fehlen von hoheitlichen Planungsinstrumenten und die Zersplitterung der Kompetenzen wirkten sich auf die Planung von Leitungsprojekten und auf die vorsorgliche Flächenfreihaltung nachteilig aus. (TZ 16, 17)

#### Verfahren

Die Genehmigung zur Errichtung von Hochspannungsleitungen erfolgte durch einen starkstromwegerechtlichen Baubewilligungsbescheid nach einem fakultativen Vorprüfungsverfahren. Weder durch einen Vorprüfungsbescheid, noch während der Bewilligungsverfahren konnten Widmungs- oder Bauverbote in der Trasse erwirkt werden, obwohl mit einem positiven Vorprüfungsbescheid ein öffentliches Interesse sowie in der Regel ein Trassenband vorlag. Dieser Nachteil wurde durch eine lange Verfahrensdauer – u.a. durch die UVP-Verfahrenspflicht – noch verstärkt. (TZ 36, 37)

Die Leitungsprojekte zeichneten sich durch eine lange Planungs- und Verfahrensdauer aus. (TZ 38)

#### Konfliktfelder

Die Kompetenzlage im Starkstromwegerecht richtete sich danach, ob es sich um eine Ländergrenzen überschreitende Leitungsanlage oder eine Anlage, die innerhalb der Grenzen eines Bundeslandes lag, handelte. Da die Beurteilung dieser Frage für die einzelnen Projekte Interpretationsspielräume zuließ, war zum Teil unklar, ob ein Projekt auf Basis bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Vorschriften einzureichen ist. (TZ 39)

Bei Trassenplanung und Trassensicherung standen einander die Fachplanungskompetenz des Bundes bzw. der Länder und die allgemeine Raumordnungskompetenz der Länder und Gemeinden mit meist unterschiedlichen Interessen gegenüber. (TZ 39)

Die Einstufung der Raumordnung als Querschnittsmaterie bedeutete, dass diese Materie insoweit Landessache war, als nicht Fachplanungskompetenzen des Bundes bestanden. Gegenüber der Trassenfestlegung durch den Bau- und Betriebsbewilligungsbescheid im Straßen- und Schienenbereich hatte die Raumordnung der Länder und Gemeinden zurückzutreten; nicht jedoch im Strombereich, da Stromfreileitungen mit anderen Widmungen bzw. mit bestimmten Formen der baulichen oder sonstigen Nutzung der betroffenen Grundflächen kompatibel sein können. (TZ 39)

Gemeinden versuchten auch mit Instrumenten der örtlichen Raumplanung Projekte während der Bewilligungsverfahren zu beeinflussen. So wurden entsprechende Ziele in örtliche Entwicklungskonzepte aufgenommen oder Änderungen der Siedlungsentwicklung unter der Trasse zugelassen, um die Projektrealisierung zu verhindern. Diese Raumplanungspraxis stand im Gegensatz zu den raumordnerischen Überlegungen, Trassen bzw. Infrastrukturkorridore von einer Bebauung möglichst freizuhalten. (TZ 40)

Bei bestehenden Leitungen wurden Trassenräume nicht freigehalten. Gemeinden versuchten mit Instrumenten der Raumplanung die Planungen zu beeinflussen oder widersprechende Widmungen zuzulassen. Dies führte etwa in Salzburg dazu, dass zwischenzeitlich Siedlungen an die Leitung herangerückt waren, Gebäude in der Trasse errichtet bzw. Widmungen im Trassenbereich vorgenommen wurden. In einigen Gemeinden waren Wohngebäude in unmittelbarer Nähe der Leiterseile errichtet worden. Diese Vorgangsweise könnte u.a. dazu führen, dass infolge nachträglich errichteter Gebäude Aus- bzw. Umbauten an den Leitungen nicht mehr genehmigungsfähig sind oder alternative Trassen bzw. sogar eine Verkabelung notwendig werden. (TZ 40)

Für Gebäude im Nahbereich von Starkstromfreileitungen lagen unterschiedliche Abstandsregelungen vor. Die Ausführung von Bauwerken war bei Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften innerhalb dieser Abstände weiterhin möglich. Es bestand weder ein gesetzliches Bauverbot, noch sahen die Leitungsbetreiber in den Dienstbarkeitsverträgen mit den Grundeigentümern ein solches vor. Dies führte u.a. dazu, dass in Planungsphasen andere Abstände einzuhalten waren als im Bestand bzw. nach Fertigstellung der Leitung. (TZ 41)

Beim Leitungsbau fielen durch Projektverzögerungen und komplexe Trassierungen Mehrkosten an. Die technischen Kosten je km der Steiermarkleitung waren um rd. 19 % höher als jene der im Jahr 1999 fertiggestellten Burgenlandleitung, die nicht technischen Kosten für Entschädigungsleistungen an die Grundeigentümer, Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung des UVP-Verfahrens sowie die sich daraus ergebenden Ausgleichsleistungen und Behördenauflagen erhöhten sich gegenüber der Burgenlandleitung um mehr als das Zweieinhalbfache. (TZ 42)

## EINZELFESTSTELLUNGEN VERKEHR

### S 8 Marchfeld Schnellstraße

Im Bereich des beantragten Bundesstraßenplanungsgebiets für die S 8 in der Stadtgemeinde Marchegg wurde eine Bausperre auf einem bestehenden Bauland Wohngebiet durch die Gemeinde vorzeitig aufgehoben, obwohl sie für die Dauer von insgesamt drei Jahren ohne Entschädigung möglich gewesen wäre. Durch die § 14-Verordnung, die voraussichtlich noch vor Ablauf der Bausperre wirksam geworden wäre, hätten Bebauungsmaßnahmen auf dem betreffenden Grundstücksteil verhindert werden können. So erfolgte die Bebauung eines Grundstücks im geplanten Trassenkorridor nach Erlangung der Baubewilligung während des laufenden Verfahrens zur Verordnung des Bundesstraßenplanungsgebiets. (TZ 44, 45)

### A 3 Südost Autobahn

Die ASFINAG beabsichtigte, das Vorprojekt für den Ausbau der A 3 bis zur Grenze nach Ungarn im April 2009 zur Erlangung einer Verordnung für ein Bundesstraßenplanungsgebiet einzureichen. Infolge des Widerstands der Anrainergemeinden verzichtete sie im Mai 2009 trotz abgeschlossenem Vorprojekt vorerst auf diese Maßnahme. Bereits im Juli 2009 lagen Studien zur Errichtung eines Einkaufsmarkts in der im Bereich der künftigen Trasse gelegenen Gewerbezone Ost in Siegendorf vor. (TZ 47, 48)

### S 7 Fürstenfelder Schnellstraße

Im Trassenbereich der geplanten S 7 widmete eine Gemeinde eine Aufschließungsfläche für ein Kur- und Erholungsgebiet. Die Gemeinde Altenmarkt hatte die bekannten Trassenvarianten der S 7 in ihrer Flächenwidmung nicht berücksichtigt. Eine Unternehmung plante auf einem zum Teil im Planungsgebiet liegenden Grundstück die Errichtung eines gewerblichen Objekts. (TZ 50, 51)

### S 35 Brucker Schnellstraße

Die ASFINAG plante an der S 35 eine Wildquerungshilfe. Die Standortgemeinde machte im Flächenwidmungsplan eine Schutzzone mit definierten Abständen ersichtlich, um die Funktion als Wildquerungshilfe zu gewährleisten. (TZ 53)

### Spange Götzensdorf

Im Zuge der Erstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms trug die Gemeinde Götzensdorf auch die geplante Trassenführung der Götzensdorfer Spange sowie die erst ab 2025 geplante künftige Verbindung zur Pottendorfer Linie in die Pläne ein. (TZ 55)

Im Jahr 2007 wurde der bestehende Golfplatz in der Gemeinde Götzendorf erheblich erweitert. Die geplante Neubaustrecke wurde im Widmungsverfahren nicht erwähnt, obwohl sie quer durch den neuen Golfplatzabschnitt führen soll. (TZ 55)

## EINZELFESTSTELLUNGEN ENERGIE

### Salzburgleitung

Die rd. 46 km lange Salzburgleitung 1 zwischen St. Peter und dem Umspannwerk Salzach schließt eine Lücke im 380 kV-Höchstspannungsring und stellt eine hochrangige Verbindung nach Deutschland dar. Die Planungsphase war — insbesondere auch vor dem Hintergrund der Verpflichtung des Bundes und der Länder, Leitungsprojekte für die transeuropäischen Energienetze rasch umzusetzen — mit 16 Jahren überaus lang. (TZ 56, 57)

Die Austrian Power Grid AG trat nicht an die Fachabteilung des Landes mit einem Ersuchen um Sicherung der Trasse heran. Es wurden auch keine Unterlagen bzw. Trassenpläne übermittelt. Das Land setzte für die Trasse der Salzburgleitung 1 keine Maßnahmen im Sinne einer vorausschauenden Freihalteplanung durch entsprechende Ausweisung in überörtlichen Programmen. Raumordnerische Maßnahmen waren aus Sicht der Abteilung Raumplanung nicht notwendig, da die Trasse als Entwurfsplanung angesehen werden müsse und im Rahmen der UVP noch Änderungen möglich wären. Auch nach Abschluss der UVP erfolgten keine Bemühungen um eine vorausschauende Flächensicherung. Die Abteilung Raumplanung ersuchte im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit die betroffenen Gemeinden mit Schreiben vom 17. November 2009, dies zu veranlassen. (TZ 59, 61)

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten erließ das Land Salzburg gesetzliche Abstandsregelungen, die die Leitungsbetreiber zu einer Erdverkabelung von Leitungsanlagen mit einer Spannung von mehr als 110 kV verpflichteten, wenn der Abstand zwischen einer Freileitung und dem für Wohnbebauung bestimmten Bauland weniger als 400 m betrug bzw. wenn der Abstand zu einzelnen Wohnbauten unter 200 m lag. Innerhalb dieser Abstände ließ die Abteilung Raumplanung in der Regel keine Baulandwidmung zu. Dies bedeutete, dass allein schon eine vorhandene Widmung für Wohnbauland im genannten Abstand eine Verkabelungspflicht begründete. Für die gewählten Abstände lagen keine nachvollziehbaren, verbindlichen Grenzwerte vor. Hingegen konnten Grundstücke innerhalb dieser Abstände als Wohnbauland neu gewidmet werden. (TZ 65)

Das Land Salzburg erarbeitete eine Richtlinie für den Immissionsschutz von Wohnbauland. Leitungen und Schutzbereiche für Versorgungseinrichtungen waren in den Flächenwidmungsplänen darzustellen. (TZ 61, 63)

Auf den Grundstücken und Grundstücksteilen der Trasse der Salzburgleitung 1 zwischen St. Peter und dem Umspannwerk Salzburg erfolgten in den letzten fünf Jahren bzw. seit Einreichung der Umweltverträglichkeitserklärung keine Widmungsänderungen. Dennoch versuchten Gemeinden mit Instrumenten der örtlichen Raumplanung, Siedlungsentwicklungen unter Freileitungstrassen zuzulassen. Vereinzelt wurden entsprechende Widmungen in Trassennähe beantragt. Diese Entwicklungen bestätigten die Bedeutung und Aktualität der Flächenvorsorge und -freihaltung und den Wert der aufsichtsbehördlichen Funktion des Landes. Im Hinblick auf die räumlichen Entwicklungen und die Kosteneffekte wäre die Flächenfreihaltung besonders wichtig. (TZ 66)

### Steiermarkleitung

Die Steiermarkleitung schloss mit einer Länge von rd. 98 km die südöstliche Lücke im 380 kV-Höchstspannungsring des Netzes der Austrian Power Grid AG. Die Errichtung war ein außergewöhnlich komplexes Infrastrukturprojekt. Dies äußerte sich sowohl in der langen Planungs- und Verfahrensdauer als auch in den Einflussfaktoren beim Zusammenwirken des privatrechtlich organisierten Projektträgers Austrian Power Grid AG mit dem Bund, den Ländern Steiermark und Burgenland sowie den betroffenen Gemeinden. Insbesondere heftiger Projektwiderstand, mehrmalige Projektmodifikationen sowie das erste UVP-Verfahren für ein großes Freileitungsvorhaben, trugen zur langen Umsetzungsdauer bei. (TZ 67, 68)

Die Gesamtkosten der Steiermarkleitung betragen einschließlich des Vorprojekts rd. 179 Mill. EUR (ohne USt). Das komplexe Verfahren, die Projektverzögerungen und die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, UVP-Verfahren, Entschädigungen usw. schlugen sich in den Gesamtkosten nieder. (TZ 67, 42)

Die Ersichtlichmachung der Leitung in vier Regionalen Entwicklungsprogrammen der Steiermark erfolgte nach Baubeginn bzw. Inbetriebnahme der Leitung. Die überörtliche Raumordnung ergriff keine vorausschauenden Flächensicherungsmaßnahmen. Dies obwohl in dem im September 2005 beschlossenen Regionalen Entwicklungsprogramm für die von der Leitung betroffenen Planungsregionen Graz und Graz-Umgebung der Planungskorridor der Steiermarkleitung zumindest ersichtlich gemacht hätte werden müssen. (TZ 70)

Während der Planungs- und der Bauphase versuchten Anrainergemeinden wiederholt, den Leitungsbau durch Einsatz von Instrumenten der örtlichen Raumordnung (örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne) zu verhindern. Der Einsatz der Instrumente der Raumordnung wirkte sich auf das Vorhaben verzögernd aus. Während des UVP-Verfahrens kam es jedoch zu keinen Widmungsänderungen im Trassenbereich. Nur zehn der 32 steirischen Anrainergemeinden kamen bis Mitte Februar 2010 der

verpflichtenden Ersichtlichmachung der Trasse in ihren Flächenwidmungsplänen nach. (TZ 71)

Für bereits gewidmetes Bauland im Trassenbereich von elektrischen Leitungsanlagen bestand kein Bauverbot. Laut Dienstbarkeitsübereinkommen mit den von der Steiermarkleitung betroffenen Grundeigentümern war die Zustimmung der Austrian Power Grid AG vor der Bauführung einzuholen. Eine Regelung, welche die Wahrnehmung des Gesundheitsaspekts in Bezug auf Auswirkungen von bestehenden elektrischen Leitungsanlagen normierte, lag nicht vor. (TZ 72)

Entgegen den Bemühungen für eine Trassenfreihaltung ließen die Dienstbarkeitsübereinkommen der Austrian Power Grid AG die Errichtung von Baulichkeiten innerhalb des Servitutsbereichs bei Einhaltung der elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zu. Ein Rahmenabkommen sah bis Ende 2018 eine Nachschusspflicht für Widmungsänderungen von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken in Bauland oder Industriegebiete vor. (TZ 74)

#### Generelle Feststellungen des RH

Die Länder sollten Maßnahmen zur Sicherung von Infrastrukturkorridoren bereits bei Vorliegen konkreter Planungen und gleichzeitig hinreichender raumplanerischer Begründbarkeit, jedenfalls nach verordneten Fachplanungen bei Straße und Schiene, spätestens jedoch mit Einleitung eines allenfalls erforderlichen Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung treffen.

Für das Starkstromwegerecht, in dem Planungsinstrumente mit Nutzungsbeschränkungen fehlen, wäre der Abschluss des Vorprüfungsverfahrens als Zeitpunkt für eine vorsorgliche Flächensicherung heranzuziehen, wenn nach dem Stand der Planungs- und Bauvorbereitungsarbeiten die Umsetzung des Projekts in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Einheitliche Regeln betreffend Information über bevorstehende Planungen wären zweckmäßig, um im Interesse der Freihaltung der erforderlichen Flächen frühzeitige Maßnahmen der Länder und Gemeinden bezüglich Bundesplanungen zu ermöglichen bzw. einzufordern. Folgende Maßnahmen wären zu überlegen:

- Verankerung der Verpflichtung des Bundes in den einschlägigen Gesetzen für Straße, Schiene und Energie, die Länder und Gemeinden über begonnene Planungen frühzeitig zu informieren;

- die Länder sollten Informationen über begonnene Planungen verpflichtend in geeigneter und zeitgemäßer Weise im Rahmen eines elektronischen Rauminformations-

systems — wie z.B. in der Steiermark bereits im Aufbau begriffen — veröffentlichen. Diese Verpflichtung könnte unter Anwendung des Instruments der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG erfolgen;

– rechtswirksame Planungen sollten so rasch wie möglich in überörtliche Raumordnungsprogramme aufgenommen sowie in den Flächenwidmungsplänen kenntlich gemacht werden.

### **Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen hervor:**

#### **BMWFJ**

*(1) Ein langfristiges Zielnetz für den Bereich elektrischer Energie wäre vom Bund gemeinsam mit den Ländern unter Heranziehung der vorliegenden Ausbaukonzepte der Elektrizitätsunternehmen Österreichs zu entwickeln. (TZ 18)*

*(2) Die in der „Energierategie Österreich“ empfohlene Maßnahme, rechtliche Rahmenbedingungen zur Beschleunigung und Erleichterung von Infrastrukturvorhaben zu schaffen, wäre möglichst rasch zu konkretisieren und umzusetzen. (TZ 18)*

*(3) Vorschläge für gesetzliche Regelungen zur Verfahrensbeschleunigung der in der genehmigten Langfristplanung enthaltenen Netzausbauprojekte sollten in Abstimmung mit den Ländern ausgearbeitet werden. (TZ 19)*

*(4) Für in der Langfristplanung genehmigte Projekte sollten nach Vorliegen ausreichender Planungsgrundlagen geeignete Schritte für eine Sicherung der in Betracht kommenden Flächen gesetzt werden. (TZ 35)*

*(5) Zur Sicherung von Leitungstrassen, die Gegenstand eines Vorprüfungsverfahrens waren, wären gesetzliche Grundlagen für ein Planungsgebiet ähnlich jenen im Bereich Straße und Schiene anzustreben. (TZ 36)*

*(6) Mit Einleitung eines Bewilligungsverfahrens für Starkstromfreileitungen wäre eine Änderungssperre vorzusehen. Dafür wären gesetzliche Grundlagen erforderlich. (TZ 37)*

*(7) Fachplanungsinstrumente mit der Möglichkeit von präventiven Nutzungsbeschränkungen im Trassenbereich wären zu entwickeln. (TZ 39)*

*(8) Fragen des Bedarfs bzw. der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit sollten nicht im UVP-Verfahren, sondern bereits im Vorfeld wie beispielsweise im Rahmen der Langfristplanung oder des Vorprüfungsverfahrens verbindlich abgeklärt werden. (TZ 38)*

(9) Die Schaffung verbindlicher, bundesweit einheitlicher Abstandsregelungen für Starkstromfreileitungen sowie entsprechende Einschränkungen für die Bebaubarkeit der Trasse bzw. Bauverbote wäre dringend geboten. (TZ 41)

(10) Die Stellungnahmen zu Raumordnungsprogrammen sollten als Möglichkeiten zur Berücksichtigung von in Planung befindlichen und durch Langfristplanungen und europäische Leitlinien als prioritär erkannten Projekten genutzt werden. (TZ 58)

### **BMVIT**

(11) Für die hochrangige Verkehrsinfrastruktur wären unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher und finanzierungstechnischer Aspekte verkehrsstrategische Zielvorgaben zu entwickeln und in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. Dazu sollten auch die gesetzlichen Grundlagen für eine verkehrsträgerübergreifende Gesamtverkehrsplanung auf Bundesebene verstärkt und ausgebaut werden. (TZ 23)

(12) Für einen neuen, verkehrsträgerübergreifenden Gesamtverkehrsplan und die daraus folgenden Maßnahmen sollte der Grad der Verbindlichkeit erhöht werden. Im Zuge der Gesamtverkehrsplanung wäre die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung als integratives Planungsinstrument zweckmäßig. (TZ 23, 25)

(13) Basierend auf verkehrsstrategischen Vorgaben wären im Hinblick auf eine möglichst frühzeitige Flächenfreihaltung Infrastrukturplanungsgebiete mit dem Ziel des Informationsaustauschs sowie zu Berücksichtigungszwecken festzulegen. (TZ 23)

(14) Verkehrsstrategische und volkswirtschaftliche Ziele des Infrastrukturausbaus wären zu formulieren und begleitende Finanzierungskonzepte zu erstellen. (TZ 24)

(15) Um kostenintensive bauliche Veränderungen im beantragten Bundesstraßenplanungsgebiet während des laufenden § 14-Verfahrens zu vermeiden, wäre eine vorläufige Sicherstellung der erforderlichen Flächen durch ein geeignetes Rechtsinstrument bereits mit Einreichung des Antrags auf Planungsgebietsverordnung anzustreben. (TZ 26)

(16) Für die Ermittlung der Höhe der Grundeinlösen könnte die Widmung zu dem für die Enteignung gemäß § 18 Abs. 1 BStG geltenden Zeitpunkt herangezogen werden. In einem weiterführenden Schritt könnte dieser Zeitpunkt auf die Antragstellung des § 14-Verfahrens vorverlegt werden. (TZ 26)

(17) Die § 14-Verfahren zur Erlassung der Verordnung zum Bundesstraßenplanungsgebiet sollten deutlich vor den § 4-Verfahren zur Bestimmung des Straßenverlaufs durchgeführt und abgeschlossen werden. (TZ 27)

(18) *Im Interesse der Freihaltung der erforderlichen Flächen sollte der Bund in den einschlägigen Gesetzen für Straße, Schiene und Energie verpflichtet werden, die Länder und Gemeinden über begonnene Planungen frühzeitig zu informieren. (TZ 21)*

(19) *Das BMVIT sollte im Zusammenhang mit seiner Dienstanweisung darauf hinwirken, dass die Länder Raumordnungsinstrumente zur Sicherung von Wildtierkorridoren in ihren Raumordnungsgesetzen verankern. (TZ 29)*

(20) *Das BMVIT sollte auch im Bereich des Eisenbahnwesens, ähnlich wie bei den Bundesstraßen, eine Vorgangsweise entwickeln, durch welche in Abstimmung mit den Bundesländern Trassenkorridore für künftige Infrastrukturbauvorhaben in den jeweiligen Raumordnungsprogrammen der Bundesländer bzw. in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden verpflichtend kenntlich gemacht werden können. (TZ 32)*

### **Bundeskanzleramt**

(21) *Eine neue Initiative zur Neuordnung und Harmonisierung des Raumordnungsrechtes in Österreich wäre einzuleiten. In einem Bundesraumordnungsgesetz als Rahmen könnten Planungsgrundsätze und -instrumente sowie Planungs- und Koordinationspflichten festgelegt werden. (TZ 22)*

### **Austrian Power Grid AG**

(22) *Zur Begrenzung der Verfahrensdauer sollten möglichst abgestimmte UVP-Projekte bei der Behörde eingereicht werden. (TZ 38)*

(23) *Es wäre zu prüfen, ob und zu welchen Kosten ein Bauverbot in die Dienstbarkeitsverträge aufgenommen werden könnte, um den Trassenbereich von Bebauung freizuhalten. (TZ 41)*

(24) *Die Austrian Power Grid AG sollte künftig frühzeitig entsprechende Unterlagen bzw. Wünsche zwecks Berücksichtigung ihrer Vorhaben in Raumordnungsprogrammen des Landes einbringen. (TZ 58)*

(25) *Planungsgrundlagen sollten frühzeitig an die Raumplanung der Länder herangezogen werden, um Möglichkeiten für eine Sicherung oder Freihaltung von Flächen wahrnehmen zu können. (TZ 59)*

(26) *Die Austrian Power Grid AG sollte frühzeitig mit entsprechenden Planungsgrundlagen an die Raumplanung des Landes herantreten, um Möglichkeiten für eine Sicherung oder Freihaltung von Flächen wahrnehmen zu können. (TZ 59)*

*(27) Im Bauverfahren gemäß dem Salzburger Baupolizeigesetz sollte die Austrian Power Grid AG als Eigentümerin der Hauptversorgungseinrichtungen ihre Parteistellung im Interesse der Flächenfreihaltung aktiv nutzen. (TZ 62)*

*(28) Bei den Bemühungen um Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen und um Beschleunigung der Genehmigungsverfahren wäre verstärkt auf die kostenmäßigen Auswirkungen der langwierigen und komplexen Verfahren hinzuweisen. (TZ 42)*

*(29) In Stellungnahmen zu Widmungsänderungen und Bauvorhaben im Trassenbereich wäre verstärkt auf die Freihaltung des Trassenbereichs hinzuwirken. (TZ 72)*

*(30) Sowohl die Nachschusspflicht als auch die Textierung der Dienstbarkeitsübereinkommen hinsichtlich der Errichtung von Baulichkeiten wären zu überdenken. (TZ 74)*

#### **ASFINAG**

*(31) Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen von UVP-Bewilligungsverfahren wären bereits in der Planung bzw. der Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung mit der Raumentwicklung der Standortgemeinden abzustimmen. (TZ 28)*

*(32) Das Projekt der Verlängerung der A 3 wäre zur Erlangung einer § 14-Verordnung einzureichen. (TZ 48)*

*(33) Insbesondere bei Widmungsverfahren wären Planungsinteressen frühzeitig durch Einwendungen geltend zu machen. (TZ 50)*

*(34) Im Interesse einer raschen Bearbeitung durch das BMVIT wären möglichst vollständige und abgestimmte Projekte einzureichen. (TZ 51)*

#### **alle Länder**

*(35) Die Länder sollten Informationen über begonnene Planungen verpflichtend in geeigneter und zeitgemäßer Weise im Rahmen eines elektronischen Rauminformationssystems veröffentlichen. (TZ 21)*

*(36) Rechtswirksame Planungen sollten so rasch wie möglich in überörtliche Raumordnungsprogramme aufgenommen sowie in den Flächenwidmungsplänen kenntlich gemacht werden. (TZ 21)*

*(37) Auf die Ersichtlichmachung von raumwirksamen Auflagen in Entwicklungsprogrammen, örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen usw. wäre zu achten. (TZ 28)*

*(38) Planungsgrundlagen für Wildtierkorridore sollten in entsprechende Raumordnungsprogramme einfließen und auf eine Freihaltung im Rahmen der örtlichen Raumplanung geachtet werden. (TZ 29)*

### **Land Burgenland**

*(39) Im Rahmen der Überarbeitung des Gesamtverkehrskonzepts Burgenland 2002 sollten auch rechtswirksame Infrastrukturplanungen des Bundes dargestellt werden. (TZ 4)*

*(40) In künftigen Entwicklungsprogrammen sollte die Freihaltung von Trassenkorridoren für hochrangige Infrastrukturprojekte sichergestellt werden. (TZ 4)*

*(41) Relevante rechtswirksame Planungen sollten auf zeitgemäße Art, etwa im Rahmen eines elektronischen Rauminformationssystems, veröffentlicht werden. (TZ 5)*

### **Land Niederösterreich**

*(42) Eine Verbesserung der Kenntlichmachung von rechtswirksamen Infrastrukturplanungen des Bundes in überörtlichen Raumordnungsprogrammen wäre anzustreben. (TZ 6)*

*(43) Relevante rechtswirksame Planungen sollten in geeigneter und zeitgemäßer Weise, etwa im Rahmen eines elektronischen Rauminformationssystems, veröffentlicht werden. (TZ 7)*

*(44) Das Land sollte durch seine Fachabteilungen den Gemeinden verstärkt Unterstützung bei der Anwendung des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 1976 anbieten. (TZ 45)*

### **Land Salzburg**

*(45) Das Sachprogramm Raumplanung und Verkehr sollte zügig umgesetzt werden, um die Aktualität der ausgearbeiteten Planungsgrundlagen zu gewährleisten. (TZ 8)*

*(46) Bei der nächsten Teilabänderung des Regionalprogramms wäre die 380 kV-Leitung als Negativkriterium bei der Auswahl von überörtlich bedeutsamen Betriebsstandorten zu berücksichtigen. (TZ 58)*

*(47) Künftig sollten zeitgerecht Maßnahmen zur Flächensicherung in den Regional- und Sachprogrammen vorgesehen werden, wenn dies aus raumplanerischer Sicht sinnvoll erscheint. (TZ 59)*

*(48) Auf eine rechtzeitige Abstimmung der Interessen im Rahmen der Bewilligungsverfahren wäre zu achten. (TZ 60)*

*(49) Für raumplanerische Fragestellungen sollte das Land die zuständige Fachabteilung befassen. (TZ 60)*

*(50) Der Geltungsbereich der Immissionsschutzrichtlinie sollte neben Wohnbauland auf weitere Widmungsarten ausgeweitet werden, um Nutzungen mit Daueraufenthalt verbessert zu erfassen. Die Richtlinie sollte für verbindlich erklärt werden. (TZ 63)*

*(51) Auf eine möglichst zeitnahe Kenntlichmachung von Versorgungseinrichtungen in der Flächenwidmung sollte geachtet werden. (TZ 61)*

*(52) Trassen von Starkstromfreileitungen sollten mit Instrumenten der Raumordnung von Bebauung freigehalten werden. (TZ 65)*

### **Land Steiermark**

*(53) Die gesetzlich vorgesehene Meldepflicht von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der verschiedenen Planungsträger an das Rauminformationssystem Steiermark wäre durch ein möglichst frühzeitiges Ersuchen des Landes zu nutzen. (TZ 12)*

*(54) Flächenausweisungen zur Errichtung überörtlicher Infrastruktur sollten in den Regionalen Entwicklungsprogrammen der dritten Generation umgesetzt werden. (TZ 11)*

*(55) Eine Information der mit der örtlichen Raumplanung befassten Fachabteilung über raumbedeutsame Maßnahmen und Auflagen aus UVP-Verfahren wäre verbindlich vorzusehen, um die Funktionalität solcher Maßnahmen zu gewährleisten und die Umsetzung von Auflagen sicherzustellen. (TZ 53)*

*(56) Die Instrumente der Raumordnung sollten für eine vorsorgliche Flächenfreihaltung von Infrastrukturprojekten nicht nur im Bereich des Verkehrs, sondern auch im Starkstromwegbereich eingesetzt werden. (TZ 70)*

*(57) Es sollte verstärktes Augenmerk auf die gemäß dem Steiermärkischen ROG verpflichtende Ersichtlichmachung von Infrastrukturprojekten in den Flächenwidmungsplänen gelegt werden. Auf die Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Fristen für eine Änderung bzw. Revision der Flächenwidmungspläne wäre zu achten. (TZ 71)*

*(58) Bei einer künftigen Novellierung des Steiermärkischen Baugesetzes wäre unter den Anforderungen für eine Bauplatzgebung das Fehlen einer Immissionsbelastung durch elektromagnetische Felder anzuführen. Weiters sollten unter den in diesem Gesetz*

*beispielhaft angeführten „bekannten Beteiligten“ auch die Leitungsbetreiber aufgenommen werden. (TZ 72)*

*(59) Im Rahmen einer Überarbeitung der Planzeichenverordnung sollte die Darstellung der Trassenkorridore von Hochspannungsfreileitungen in den Flächenwidmungsplänen präzisiert werden. (TZ 73)*

### **Land Salzburg und Land Steiermark**

*(60) Auf Basis der von der EU geforderten Netzentwicklungspläne, ergänzt um Netzentwicklungspläne der Verteilernetzbetreiber, wäre schon frühzeitig die Notwendigkeit einer Trassensicherung in der Raumordnung zu prüfen. (TZ 33)*

## **VERLEIH VON SAMMLUNGSGUT DURCH LANDESMUSEEN**

**Die vier vom RH überprüften Landesmuseen (Oberösterreichisches Landesmuseum, Residenzgalerie Salzburg, Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. und Museen der Stadt Wien) erfassten das Sammlungsgut nicht vollständig in ihren Datenbanken.**

**Insgesamt verliehen sie über 6.000 Objekte zur Ausschmückung von Amtsräumen, Büros, Pfarren, Krankenzimmern und Hörsälen. Rund 600 dieser Objekte waren nicht auffindbar.**

**Von 2007 bis 2009 betrug der Verlust aus dem Objektverleih beim Oberösterreichischen Landesmuseum rd. 469.000 EUR, bei der Residenzgalerie Salzburg rd. 23.000 EUR und bei der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. rd. 219.000 EUR. Bei den Museen der Stadt Wien war der Leihverkehr 2007 und 2008 fast kostendeckend; im Jahr 2009 erzielten die Museen der Stadt Wien einen Gewinn von rd. 243.000 EUR.**

Prüfungsziel

Ziel der Querschnittsüberprüfung war es,

- die Erfassung des Sammlungsguts an Gemälden, Grafiken und Skulpturen,
- die Regelungen über den Verleih dieses Sammlungsguts sowie
- die diesbezügliche Ablauforganisation und Gebarung

beim Oberösterreichischen Landesmuseum, der Residenzgalerie Salzburg, der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. und den Museen der Stadt Wien zu beurteilen. (TZ 1)

Rechtsform

Das Oberösterreichische Landesmuseum und die Residenzgalerie Salzburg waren Einrichtungen des jeweiligen Landes ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. — diese stand zu 60 % im Eigentum des Landes Tirol und zu 40 % im Eigentum des Vereins Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum — führte seit dem Jahr 2007 das Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum. Die

Museen der Stadt Wien waren seit dem Jahr 2002 als Anstalt öffentlichen Rechts ausgegliedert. (TZ 2)

#### Sammlungsgut in den Landesmuseen

Eigentum am Sammlungsgut Bei der Residenzgalerie Salzburg war nicht lückenlos nachvollziehbar, welches Bundesmuseum Leihgaben zur Verfügung stellte. (TZ 3)

Die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. hatte das Sammlungsgut zu nutzen, zu betreuen, zu bewahren und der Allgemeinheit zugänglich zu machen; die mögliche Nutzung des Sammlungsguts durch das Land Tirol stand somit in Widerspruch zu den musealen Aufgaben der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. (TZ 3)

Die vier überprüften Landesmuseen schlossen nicht mit allen Leihgebern schriftliche Verträge ab, um die gegenseitigen Rechte und Pflichten festzuhalten. (TZ 3)

#### Erwerb von Sammlungsgut

Das Oberösterreichische Landesmuseum kaufte im Jahr 2007 von einem Privaten ein Konvolut von rd. 80 Skizzen und Entwürfen des Künstlers Alfred Kubin. Über diesen Kauf lag nur eine Rechnung über 5.000 EUR vor, die jedoch keine Liste der gekauften Objekte enthielt. Es wurden zwar 80 Objekte aufgrund dieses Kaufes inventarisiert, ob alle gekauften Objekte inventarisiert wurden, war jedoch nicht nachvollziehbar. (TZ 4)

Die Residenzgalerie Salzburg löste die für den Erwerb von Gemälden vorgesehene Rücklage, die zum 1. Jänner 2007 rd. 160.000 EUR betrug, zur Finanzierung des laufenden Museumsbetriebs auf. (TZ 4)

Das Land Tirol, der Verein Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum und die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. legten 2007 in der Vereinbarung über die wechselseitigen Rechte und Pflichten unter anderem fest, dass der Erwerb von Sammlungsgut nur im Namen und ins Eigentum des jeweiligen Sammlungseigentümers erfolgen dürfe. Die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. erwarb von 2007 bis 2009 aus Mitteln der Galerieförderung, die zu zwei Dritteln vom Bund und einem Drittel vom Land Tirol stammten, 22 Sammlungsobjekte mit einem Gesamtwert von rd. 180.000 EUR, inventarisierte diese Sammlungsobjekte jedoch als Eigentum des Vereins Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum. (TZ 4)

Versicherung des Sammlungsguts Die Länder Oberösterreich, Salzburg und Tirol ließen das im jeweiligen Eigentum befindliche Sammlungsgut versichern. (TZ 5)

Obwohl für das im Eigentum der Stadt Wien stehende Sammlungsgut das Prinzip der Nichtversicherung galt, versicherten die Museen der Stadt Wien das Sammlungsgut gegen Feuer. (TZ 5)

Das Oberösterreichische Landesmuseum versicherte zwei Leihgaben einer Bankgesellschaft, die bisher nur im Depot lagerten. (TZ 6)

#### Datenbanken

Bei den vier überprüften Landesmuseen konnten in den Datenbanken Inventarnummern und die damit verbundenen Datensätze von den Administratoren bzw. jeweiligen Schreibberechtigten gelöscht werden. Es war dadurch nicht nachvollziehbar, welche Objekte sich einmal in den Landesmuseen befunden hatten und aus welchen Gründen Objekte aus den Landesmuseen ausgeschieden worden waren. (TZ 8)

Bei den Datenbanken der Residenzgalerie Salzburg, der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. und der Museen der Stadt Wien wurden Änderungen an den Eintragungen protokolliert, bei der Datenbank des Oberösterreichischen Landesmuseums jedoch nicht. Dadurch war nicht nachvollziehbar, von wem zu welchem Zeitpunkt welche Daten geändert wurden. (TZ 9)

#### Erfassung des Sammlungsguts und Bilddigitalisierung

Für die Inventarisierung des Sammlungsguts bestanden bei den vier überprüften Landesmuseen keine Dienstanweisungen; dies führte zu einer teilweise sehr unterschiedlichen Erfassung des Sammlungsguts. (TZ 10)

Beim Oberösterreichischen Landesmuseum waren von den 4.000 Gemälden rd. 41 %, von den 26.174 Grafiken rd. 97 % und von den 1.531 Skulpturen rd. 19 % in einer Datenbank erfasst bzw. bilddigitalisiert. Eine vollständige Inventarisierung und Bilddigitalisierung war für Grafiken bis Ende 2010 und für die Gemälde und Skulpturen bis Ende 2013 vorgesehen. Einige der im Depot des Schlossmuseums in Linz gelagerten Skulpturen waren zwar in Karteikarten, jedoch nicht in der Datenbank erfasst. Da auf den Skulpturen keine Inventarnummern angebracht waren, war nicht feststellbar, ob es sich um die in den Karteikarten erfassten Objekte handelte. (TZ 11)

Bei der Residenzgalerie Salzburg waren die Objekte vor der Erfassung in einer Datenbank in handschriftlichen Inventarbüchern verzeichnet. In der Datenbank waren 310 Gemälde, 95 Grafiken und 25 Skulpturen erfasst, nicht jedoch die bereits in den Inventarbüchern aus verschiedenen Gründen gestrichenen 210 Objekte. Die Bilddigitalisierung der Gemälde der Residenzgalerie Salzburg war abgeschlossen, die der

Grafiken und Skulpturen wurde aus finanziellen Gründen auf unbestimmte Zeit verschoben. (TZ 11)

In der Datenbank der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. waren 3.137 Gemälde und 1.290 Skulpturen inventarisiert und bilddigitalisiert. Die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. verwaltete weiters insgesamt 22.698 Grafiken, von welchen rd. 5.400 in deren Datenbank inventarisiert und bilddigitalisiert waren. (TZ 11)

Im Eigentum der Länder Salzburg und Tirol stehendes Sammlungsgut der Residenzgalerie Salzburg und der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. war sowohl in deren Datenbank als auch in der jeweiligen Datenbank der Länder erfasst. (TZ 11)

Im Juni 2010 hatten die Museen der Stadt Wien rd. 800 Gemälde, rd. 11.900 Grafiken und rd. 400 Skulpturen der so genannten Ersten Garnitur (qualitativ hochwertigste und wertvollste Objekte) größtenteils in der nunmehr verwendeten Datenbank erfasst. Bei der Ersten Garnitur war eine Bilddigitalisierung der Gemälde zu rd. 50 %, der Grafiken zu rd. 90 % und der Skulpturen zu rd. 30 % erfolgt. Eine vollständige Bilddigitalisierung der Gemälde und Grafiken der Ersten Garnitur war bis 2013 vorgesehen. Für die Bilddigitalisierung der Skulpturen war kein Zeithorizont vorgesehen. Die Inhalte der von den Museen der Stadt ursprünglich benutzten Datenbanken stimmten teilweise nicht überein. Nach der Übernahme aller Daten in die nunmehr verwendete Datenbank sollen die Daten bis 2025 überprüft werden. (TZ 11)

Die vier überprüften Landesmuseen führten parallel zu den Datenbanken noch weitere Inventaraufzeichnungen, wie bspw. Eingangsbücher, Inventarbücher, Karteikarten und Listen. (TZ 12)

Zusammenfassend war festzustellen, dass beim Oberösterreichischen Landesmuseum, bei der Residenzgalerie Salzburg, bei der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. und bei den Museen der Stadt Wien das Sammlungsgut nicht vollständig in den Datenbanken erfasst war. (TZ 11)

#### Erfassung der Zustandsprotokolle

Bei den vier überprüften Landesmuseen waren die Zustandsprotokolle in den jeweiligen Datenbanken nur teilweise oder überhaupt nicht erfasst. (TZ 13)

#### Erfassung der Leihvorgänge

Leihvorgänge konnten in der Datenbank des Oberösterreichischen Landesmuseums nicht erfasst werden. Die Residenzgalerie Salzburg und die Museen der Stadt Wien begannen erst 2010, Leihvorgänge in den Datenbanken zu erfassen. Bei der Tiroler

Landesmuseen- Betriebsgesellschaft m.b.H. waren die Leihvorgänge der Grafiken in der Datenbank nur teilweise erfasst. (TZ 14)

#### Erfassung des Standorts

Beim Oberösterreichischen Landesmuseum war in der Datenbank bei den 267 inventarisierten Gemälden der Sammlung Kunstgeschichte bei 180 Gemälden kein Standort angegeben. Bei 20 Skulpturen war kein Standort angegeben, bei 46 Skulpturen war vermerkt, dass der Standort unbekannt ist. (TZ 15)

In der Datenbank der Residenzgalerie Salzburg war bei den meisten Objekten als Standort das Museum angegeben; ein genauer Standort innerhalb des Museums (Ausstellungsräume oder Depot) war nicht angeführt. (TZ 15)

Bei der Tiroler Landesmuseen- Betriebsgesellschaft m.b.H. waren in der Datenbank 41 Gemälde und 42 Skulpturen als nicht auffindbar ausgewiesen. Das Fehlen dieser Objekte war teilweise bereits seit Jahrzehnten bekannt. (TZ 15)

Bei den Museen der Stadt Wien waren in der Datenbank zwar Standorte angeführt, jedoch teilweise hinsichtlich ihrer Richtigkeit noch nicht überprüft. (TZ 15)

#### Standortkontrollen

Bei den vier überprüften Landesmuseen erfolgten Standortkontrollen, aber keine kontinuierliche systematische Überprüfung des gesamten Sammlungsguts. Es lagen keine Berichte über die durchgeführten Standortkontrollen vor. Auch bestanden keine Dienstanweisungen für die Durchführung von Standortkontrollen. (TZ 16)

## VERLEIH VON SAMMLUNGSGUT

#### Ausleihbedingungen

Beim Oberösterreichischen Landesmuseum, der Residenzgalerie Salzburg und der Tiroler Landesmuseen- Betriebsgesellschaft m.b.H. waren die Ausleihbedingungen nur unzureichend festgelegt. So fehlten bspw. konservatorische Bedingungen, die Einbindung der Restaurierung in die Entscheidung und die Erstellung von Zustandsprotokollen vor und nach dem Transport. Bei den Museen der Stadt Wien waren die wesentlichen Rahmenbedingungen des Leihverkehrs im Wiener Museumsgesetz verbindlich festgelegt. (TZ 17)

## Organisation

Beim Oberösterreichischen Landesmuseum, der Residenzgalerie Salzburg und der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. waren die Aufgaben eines Registrars, der für den Leihverkehr und die damit verbundenen Eintragungen im Inventar verantwortlich sein sollte, nicht vorgesehen. Laut der Museumsordnung der Wiener Landesregierung war bei den Museen der Stadt Wien der Registrar für den Leihverkehr zuständig. (TZ 18)

## Leihvorgänge

Beim Oberösterreichischen Landesmuseum waren die Leihverträge und die Versicherung für die an ein privates Museum verliehenen Objekte bereits seit 2003 abgelaufen. Die Entlehnlisten der abgelaufenen Leihverträge mit dem privaten Museum und dem Institut des Landes Oberösterreich waren unvollständig. Ein an das private Museum verliehenes Gemälde, dessen Wert nicht bekannt war, war nicht auffindbar. (TZ 20)

Die Museen der Stadt Wien verliehen Sammlungsgut unbefristet an andere Museen, obwohl das Wiener Museumsgesetz nur befristete Leihgaben vorsah; mit zahlreichen Leihnehmern war kein Leihvertrag abgeschlossen. (TZ 21)

Die Museen der Stadt Wien dokumentierten die Leihvorgänge nur lückenhaft und die Deckungszusagen der Versicherungen überhaupt nicht. (TZ 22)

Laut einem Rundschreiben des Bundesdenkmalamts sollten von den Museen Verträge über die Leihe von Objekten in das Ausland erst nach Bewilligung der Ausfuhr durch das Bundesdenkmalamt unterfertigt werden. Die vier vom RH überprüften Landesmuseen schlossen jedoch in mehreren Fällen Leihverträge ab, bevor das Bundesdenkmalamt die Ausfuhr von Sammlungsgut bewilligte. Eine zu frühe vertragliche Bindung könnte daher negative Folgen für das jeweilige Landesmuseum nach sich ziehen. (TZ 23)

Beim Oberösterreichischen Landesmuseum, der Residenzgalerie Salzburg und bei den Museen der Stadt Wien lagen beim Verleih von Objekten teilweise keine oder nur unvollständige Protokolle über den Zustand der Objekte bei jedem Ein- und Auspacken vor. Bei der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. war die Übernahme von Objekten vom jeweiligen Leihnehmer in den Zustandsprotokollen bestätigt. (TZ 24)

Bei drei überprüften Landesmuseen (Oberösterreichisches Landesmuseum, Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H., Museen der Stadt Wien) war nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen beim Verleih von Sammlungsgut die Haftung durch inländische Gebietskörperschaften oder ausländische Staaten abgelehnt wurde. (TZ 25)

Die vier überprüften Landesmuseen verliehen über 6.000 Objekte zur Ausschmückung von Amtsräumen, Büros, Pfarren, Krankenzimmern und Hörsälen. Rund 600 dieser Objekte waren nicht auffindbar. (TZ 26)

Die Anzahl der an nicht-museale Einrichtungen verliehenen und davon nicht auffindbaren Objekte stellte sich im Einzelnen wie folgt dar:

<b>Verleih an nicht-museale Einrichtungen (Stand Juni 2010)</b>		
	<b>an nicht-museale Einrichtungen verliehene Objekte</b>	<b>davon derzeit nicht auffindbar</b>
	Anzahl	
Oberösterreichisches Landesmuseum	226	23
Residenzgalerie Salzburg	8	3
Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H.	5.401	475
Museen der Stadt Wien	411	98
<b>Summe</b>	<b>6.046</b>	<b>599</b>

Obwohl der Verleih von Sammlungsgut an nicht-museale Einrichtungen in den Statuten des Oberösterreichischen Landesmuseums und der Residenzgalerie Salzburg sowie im Wiener Museumsgesetz für die Museen der Stadt Wien nicht vorgesehen war, verliehen diese Museen 645 Objekte an nicht-museale Einrichtungen; 124 dieser Objekte waren nicht auffindbar. (TZ 26)

Das Oberösterreichische Landesmuseum, die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. und die Museen der Stadt Wien verlangten beim Verleih an Museen höhere konservatorische Standards als beim Verleih an nicht-museale Einrichtungen und stellten hinsichtlich der Versicherung häufig geringere Anforderungen an nicht-museale Einrichtungen. (TZ 26)

Das Land Tirol wickelte den Verleih an Dienststellen des Landes, an landeseigene nicht-museale Einrichtungen und an Dritte weiterhin selber ab, obwohl es das Sammlungsgut der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. bereits überlassen hatte (5.401

Objekte, davon 475 nicht auffindbar). Die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. konnte dadurch ihren konservatorischen Aufgaben nicht nachkommen. (TZ 26)

Der von den Museen der Stadt Wien angewendete Erlass aus dem Jahr 1996 für die Museen der Stadt Wien hatte seit der Ausgliederung im Jahr 2002 keine Gültigkeit mehr. Die Museen der Stadt Wien unterließen es, den Eigentümer, die Stadt Wien, über nicht auffindbares Sammlungsgut zu informieren. (TZ 26)

#### Wirtschaftliche Gebarung des Leihverkehrs

Die Erträge und Kosten des Leihverkehrs wurden im Rechnungswesen der vier überprüften Landesmuseen nicht gesondert ausgewiesen. (TZ 27)

Die Kosten und Erlöse aus dem Objektverleih der überprüften Museen entwickelten sich wie folgt:

	2007	2008	2009	Summe 2007 bis 2009
	in EUR			
<b>Oberösterreichisches Landesmuseum</b>				
Erlöse	2.110	949	9.759	12.818
Kosten	151.154	157.568	173.378	482.100
Erfolg	- 149.044	- 156.619	- 163.619	- 469.282
<b>Residenzgalerie Salzburg</b>				
Erlöse	794	-	8.784	9.578
Kosten	8.635	2.605	21.380	32.620
Erfolg	- 7.841	- 2.605	- 12.596	- 23.042
<b>Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H.</b>				
Erlöse	20.743	53.501	105.745	179.989
Kosten	118.301	129.347	151.317	398.965
Erfolg	- 97.558	- 75.846	- 45.572	- 218.976
<b>Museen der Stadt Wien</b>				
Erlöse	63.661	66.692	335.640	465.993
Kosten	71.000	75.826	92.458	239.284
Erfolg	- 7.339	- 9.134	243.182	226.709

Wie die Tabelle zeigt, betrug die Verluste aus dem Objektverleih von 2007 bis 2009 beim Oberösterreichischen Landesmuseum rd. 469.000 EUR, bei der Residenzgalerie Salzburg rd. 23.000 EUR und bei der Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. rd. 219.000 EUR. Bei den Museen der Stadt Wien war der Leihverkehr 2007 und 2008 fast kostendeckend; im Jahr 2009 erzielten die Museen der Stadt Wien einen Gewinn von rd. 243.000 EUR. (TZ 27)

**Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**

***Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Stadt Wien***

*(1) So wie beim Bund wäre eine Haftung für Schäden an Objekten, die von Dritten den Landesmuseen als Leihgaben für Ausstellungen zur Verfügung gestellt werden, vorzusehen. (TZ 25)*

***Länder Oberösterreich, Salzburg, Tirol***

*(2) Unter Berücksichtigung des jeweiligen Kosten-/Nutzenverhältnisses wäre für das im Eigentum der Länder stehende Sammlungsgut auch die Anwendung des Prinzips der Nichtversicherung in Betracht zu ziehen. (TZ 5)*

***Land Oberösterreich***

*(3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wäre der Direktor des Oberösterreichischen Landesmuseums zum Abschluss aller Leihverträge zu ermächtigen. (TZ 17)*

***Land Salzburg***

*(4) Im Statut der Residenzgalerie Salzburg wäre festzulegen, welche Bedingungen eines Leihvertrags über das übliche Maß hinausgehen und deshalb die Zustimmung des Verwaltungsrats beim Verleih von Sammlungsgut erforderlich ist. (TZ 17)*

***Land Tirol***

*(5) Bei Sammlungsgut, bei dem die Tiroler Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H. museale Aufgaben wahrnehmen soll, wäre die Möglichkeit der Selbstnutzung vertraglich einzuschränken. (TZ 3)*

*(6) Konservatorische Bedingungen, die Einbindung der Restaurierung in die Entscheidung über den Verleih und die Abfassung von Zustandsprotokollen vor und nach dem Transport wären in Richtlinien für den Verleih von Sammlungsgut vorzusehen. (TZ 17)*

**Land Oberösterreich, Residenzgalerie Salzburg, Tiroler Landesmuseen-  
Betriebsgesellschaft m.b.H.**

(7) In den jeweiligen Organisationsvorschriften wären die Aufgaben eines Registrars vorzusehen, der für den Leihverkehr und die damit verbundenen Eintragungen im Inventar verantwortlich sein sollte. (TZ 18)

**Land Tirol, Tiroler Landesmuseen- Betriebsgesellschaft m.b.H.**

(8) Es wäre darauf hinzuwirken, dass künftig erworbene Sammlungsobjekte für jenen Sammlungseigentümer inventarisiert werden, der sich am Erwerb des Sammlungsguts finanziell beteiligte. (TZ 4)

**Oberösterreichisches Landesmuseum, Residenzgalerie Salzburg, Tiroler  
Landesmuseen-Betriebsgesellschaft m.b.H., Museen der Stadt Wien**

(9) Mit allen Leihgebern wären schriftliche Verträge abzuschließen; weiters wären die übergebenen Objekte und die Versicherungswerte anzuführen. (TZ 3)

(10) Durch entsprechende Vorkehrungen wäre in den Datenbanken sicherzustellen, dass Inventarnummern und die damit verbundenen Datensätze nicht mehr gelöscht werden können. (TZ 8)

(11) Für die Erfassung des Sammlungsguts bzw. Inventarisierung wären konkrete Dienstanweisungen zu erstellen. (TZ 10)

(12) Alle Objekte wären in den jeweiligen Datenbanken zu inventarisieren. (TZ 11)

(13) Die Überprüfung, Abgleichung und Bereinigung der in die Datenbanken aufgenommenen Daten wäre zu intensivieren. (TZ 11)

(14) Alle Daten aus den bisher geführten Eingangsbüchern, Inventarbüchern, Karteikarten, Listen und Aufzeichnungen wären in die jeweilige Datenbank zu übernehmen und ausschließlich mit dieser weiterzuarbeiten. (TZ 12)

(15) In den jeweiligen Datenbanken wären alle Zustandsprotokolle der Objekte zu erfassen. (TZ 13)

(16) Alle Leihvorgänge wären in den jeweiligen Datenbanken zu erfassen. (TZ 14)

(17) In den jeweiligen Datenbanken wären die Standorte für alle Objekte genau anzugeben. (TZ 15)

*(18) Der Verbleib nicht auffindbarer Objekte wäre abzuklären. (TZ 15)*

*(19) Es wären jährlich Standortkontrollen bei unterschiedlichen Teilen der Sammlungen vorzunehmen. (TZ 16)*

*(20) Die Ergebnisse der Standortkontrollen wären jeweils in einem schriftlichen Bericht festzuhalten, dieser der Museumsleitung zu übermitteln sowie in die jeweilige Datenbank aufzunehmen. (TZ 16)*

*(21) Es wären Dienstanweisungen für die Durchführung der Standortkontrollen in den Sammlungen zu erstellen. (TZ 16)*

*(22) Die Leihverträge wären entweder mit einer aufschiebenden Bedingung abzuschließen, so dass diese erst bei Vorliegen der Bewilligung des Bundesdenkmalamts zur Ausfuhr von Sammlungsgut rechtswirksam werden oder erst nach Vorliegen dieser Bewilligung zu unterfertigen. (TZ 23)*

*(23) Beim gegenseitigen Leihverkehr und beim Verleih von Objekten an andere museale Einrichtungen beim Bund und den Ländern wären keine Versicherungen abzuschließen, sondern die Haftungen des Bundes oder der Länder zu akzeptieren. (TZ 25)*

*(24) Das an nicht-museale Einrichtungen verliehene Sammlungsgut wäre zurückzufordern. (TZ 26)*

*(25) Die Erträge und Kosten des Leihverkehrs wären gesondert auszuweisen, um dadurch eine Grundlage für die den Leihnehmern zu verrechnenden Beträge zu erhalten. (TZ 27)*

**Oberösterreichisches Landesmuseum, Tiroler Landesmuseen-  
Betriebsgesellschaft m.b.H., Museen der Stadt Wien**

*(26) Für die Ablehnung angebotener Haftungen einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines ausländischen Staates wären nachvollziehbare Entscheidungskriterien anzuwenden und die Entscheidungen zu dokumentieren. (TZ 25)*

*Oberösterreichisches Landesmuseum, Residenzgalerie Salzburg, Tiroler Landesmuseen-  
Betriebsgesellschaft m.b.H.*

*(27) Den Leihnehmern wären die mit dem Leihverkehr verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen, um dadurch beim Verleih von Sammlungsgut eine ausgeglichene Gebarung zu erreichen. (TZ 27)*

**Oberösterreichisches Landesmuseum**

- (28) Bei jedem Ankauf wäre ein schriftlicher Vertrag abzuschließen und in diesem die angekauften Objekte genau anzuführen. (TZ 4)
- (29) Die ausschließlich im Depot gelagerten Leihgaben wären zurückzugeben. (TZ 6)
- (30) Die Protokollierung von Änderungen an den Eintragungen in der Datenbank wäre vorzusehen. (TZ 9)
- (31) Alle Objekte wären mit einer Inventarnummer zu versehen. (TZ 11)
- (32) Für die vorgesehene neue Datenbank wäre auch die Möglichkeit der Eintragung der Daten der Leihvorgänge vorzusehen. (TZ 14)
- (33) In der Dienstanweisung für den Leihverkehr wäre zu präzisieren, von welcher Organisationseinheit die konservatorischen Auflagen jedenfalls zu erheben sowie die Zustandsprotokolle einzuholen und zu archivieren sind. (TZ 17)
- (34) Mit allen Leihnehmern wären schriftliche Verträge abzuschließen und darin die verliehenen Objekte vollständig aufzulisten. (TZ 20)
- (35) In den Leihverträgen mit privaten Museen wäre der Abschluss einer Versicherung vorzusehen. (TZ 20)
- (36) Bei jedem Verleih von Sammlungsgut wäre ein Zustandsprotokoll vom Leihnehmer unterfertigen zu lassen und aufzubewahren. (TZ 24)

**Residenzgalerie Salzburg**

- (37) Es wäre zu klären, welche Bundesmuseen der Residenzgalerie Salzburg Leihgaben zur Verfügung stellten. (TZ 3)
- (38) Die Rücklage zum Erwerb von Gemälden wäre statutengemäß zu verwenden. (TZ 4)
- (39) Das Inventar wäre mit den in der Inventarverwaltung beim Amt der Salzburger Landesregierung geführten Aufzeichnungen abzustimmen. (TZ 11)
- (40) Die aus Schloss Kleßheim übernommenen Objekte wären zu inventarisieren. (TZ 11)

(41) Die Rahmenbedingungen für den Leihverkehr wären verbindlich zu regeln und in der Museumsordnung jedenfalls konservatorische Bedingungen, die Einbindung der Restaurierung bei der Entscheidung über den Verleih von Sammlungsgut und die Erstellung von Zustandsprotokollen vor und nach dem Transport vorzusehen. (TZ 17)

(42) Nach der Rückkehr eines Objekts wäre dessen Zustand zu dokumentieren. (TZ 24)

#### **Tiroler Landesmuseen–Betriebsgesellschaft m.b.H.**

(43) Die Daten der in der Datenbank beim Land Tirol verzeichneten Objekte wären in die Datenbank der Tiroler Landesmuseen–Betriebsgesellschaft m.b.H. zu übertragen und Objekte nur mehr in dieser zu inventarisieren. (TZ 11)

(44) Beim Verleih von Sammlungsgut wäre den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechend ein Kostenersatz zu verlangen. (TZ 27)

#### **Museen der Stadt Wien**

(45) Das im Eigentum der Stadt Wien stehende Sammlungsgut wäre nicht zu versichern. (TZ 5)

(46) Für alle Leihvorgänge an andere Museen wären gemäß den Bestimmungen des Wiener Museumsgesetzes befristete schriftliche Verträge abzuschließen. (TZ 21)

(47) Die Formulare für die Dokumentation der Leihvorgänge wären vollständig auszufüllen sowie die Deckungszusagen der Versicherungen zu dokumentieren. (TZ 22)

(48) Der Transport eines Objekts zu einem Leihnehmer wäre entweder von einem Kurier begleiten zu lassen oder sicherzustellen, dass das Zustandsprotokoll vom Leihnehmer unterfertigt wird. (TZ 24)

(49) Der Eigentümer wäre regelmäßig über nicht auffindbares Sammlungsgut zu informieren. (TZ 26)

## **STROMBESCHAFFUNG UND STROMVERTRIEB DER SALZBURG AG UND DER TIWAG**

**Die Organisation der Strombeschaffung und des Stromvertriebs der Salzburg AG und der TIWAG war ähnlich und entsprach dem Branchenstandard. Im Vergleich zählten die Salzburg AG und die TIWAG im Massenkundensegment (private Haushalte und Gewerbekunden) zu den österreichischen Stromanbietern mit den niedrigsten Preisen.**

### Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Gewinnung von vergleichenden Aussagen zur Strombeschaffung und zum Stromvertrieb der beiden Unternehmen Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (Salzburg AG) und TIWAG–Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG) im Massenkundensegment (private Haushalte und Gewerbekunden). (TZ 1)

### Österreichischer Strommarkt

Der österreichische Strommarkt ist im Massenkundensegment gesättigt. Zudem ist er durch eine große Bekanntheit und Marktmacht der regionalen Anbieter in ihren angestammten Versorgungsgebieten aus der Monopolzeit, ihren so genannten Heimmärkten, und durch eine starke Bindung der Kunden an diese langjährigen Lieferanten gekennzeichnet. Die Bereitschaft der Strombezieher zum Lieferantenwechsel ist gering: Die Kundenwechselraten in Salzburg und in Tirol lagen mit 0,4 % bzw. 0,3 % deutlich unter dem an sich schon geringen österreichischen Durchschnitt von 1,5 %. (TZ 2, 20)

### Stromaufbringungsvolumen

Die gesamte Stromaufbringung der Salzburg AG betrug im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2009 rd. 13,59 Terawattstunden (TWh) pro Jahr, sie stieg von 10,84 TWh im Jahr 2007 auf 16,17 TWh im Jahr 2009. Die Stromaufbringung der TIWAG betrug im selben Zeitraum durchschnittlich 17,76 TWh pro Jahr; im Gegensatz zur Salzburg AG sank die Stromaufbringung der TIWAG: von 18,52 TWh im Jahr 2007 auf 16,66 TWh im Jahr 2009. Den Gesamtbedarf deckten beide Unternehmen sowohl aus eigenen Kraftwerken als auch durch Zukauf am Markt. (TZ 6)

### Strombeschaffung

Die Strombeschaffung für den Verkauf an private Haushalte und an Gewerbekunden erfolgte gemäß der langfristigen Absatzplanung in Tranchen. Sie wurde in der Folge

durch sukzessive Anpassung an den tatsächlichen Bedarf optimiert, was eine in der Elektrizitätswirtschaft gängige Vorgangsweise darstellt. (TZ 8)

#### Stromvertrieb und Vertriebsziele

Die Aufbau- und Ablauforganisation des Vertriebs an die Massenkunden entsprach bei beiden Unternehmen dem Branchenstandard. (TZ 13)

Beide Unternehmen konnten durch ihre Niedrigpreispolitik ihre Vertriebsziele erreichen, die im Wesentlichen darin bestanden, die Kunden in ihren traditionellen Versorgungsgebieten zu halten und dadurch ihren Absatz zu sichern. (TZ 11)

#### Marktbearbeitung

Beide Unternehmungen traten im Massenkundensegment (private Haushalte und Gewerbekunden) ausschließlich in ihren angestammten Versorgungsgebieten (Heimmärkte) aktiv auf. Den Strommarkt außerhalb ihrer traditionellen Versorgungsgebiete bearbeitete ihre gemeinsame Vertriebstochter, MyElectric Energievertriebs- und -dienstleistungs GmbH, mit eigenem Marketing. (TZ 12)

#### Marken- und Produktgestaltung

Die Salzburg AG und die TIWAG führten ausschließlich Standardprodukte ohne kaufmännische Zusatzleistungen, z.B. eine Stromunfallversicherung. Der Verkauf von ausschließlich umweltfreundlich erzeugtem Strom, so genanntem Grünstrom, war in beiden Unternehmen für die nahe Zukunft geplant. Mit ihrer Produktpalette entsprachen die Unternehmen den Erfordernissen ihrer Heimmärkte. (TZ 15)

Beide Unternehmen erachteten das Angebot von Diskontprodukten als wirtschaftlich nicht zweckmäßig, weil ihre Standardprodukte ohnedies zu den preisgünstigsten in Österreich zählten. (TZ 15)

#### Preisgestaltung

Bei der Preisgestaltung war sowohl für die Salzburg AG als auch für die TIWAG einerseits das Vertriebsziel zu berücksichtigen, den Heimmarkt möglichst vollständig zu beliefern, und andererseits die Tatsache, dass Strompreise in Westösterreich traditionell niedriger waren als in Ostösterreich. (TZ 18)

Die Strompreise der Salzburg AG und der TIWAG im Massenkundensegment zählten zu den niedrigsten in Österreich. (TZ 19)

Zum Beispiel betrug der Preis pro kWh für gängige Haushaltsprodukte im August 2009

- bei der Salzburg AG                    6,48 Cent,
- bei der TIWAG                         6,15 Cent.

Demgegenüber betrug österreichweit

- der höchste Preis:                    8,58 Cent,
- der niedrigste Preis:                 6,02 Cent.

Ein ähnliches Bild zeigte der Vergleich der Preise pro kWh für gängige Gewerbeprodukte im Juli 2009:

- Salzburg AG:                         6,52 Cent
- TIWAG:                                 5,76 Cent
- höchster Preis Österreich:        9,52 Cent
- niedrigster Preis Österreich:    5,76 Cent. (TZ 19)

*Zusammenfassend stellte der RH fest, dass die Organisation der Strombeschaffung und des Stromvertriebs der Salzburg AG und der TIWAG sehr ähnlich war, und dass sie dem Branchenstandard entsprach. Hervorzuheben war auch, dass sowohl die Salzburg AG als auch die TIWAG mit ihrer Preisgestaltung für Produkte im Massenkundensegment (private Haushalte und Gewerbekunden) österreichweit im Bereich der niedrigsten Preise rangierten. Ihre Preise waren bis zu rd. 40 % niedriger als die höchsten Preise am österreichischen Strommarkt.*

## **TRINKWASSERVERBAND GASTEINERTAL**

**Die Zuordnung der Wasserversorgungsanlagen zum Trinkwasserverband Gasteinertal bzw. zu den Mitgliedsgemeinden folgte nicht betriebstechnischen Überlegungen, sondern war vom Zeitpunkt ihrer Errichtung und von den damals geltenden Förderungsbedingungen bestimmt. Die Durchmischung der Anlagen des Trinkwasserverbands mit den Anlagen im Wasserversorgungsnetz der Marktgemeinden Bad Gastein und Bad Hofgastein erforderte einen koordinierten Betrieb aller Anlagen. Die Aufteilung der wasserrechtlichen Verantwortung im Verbandsgebiet auf die verschiedenen Rechtsträger erwies sich hinsichtlich der Betriebsführung und der Einhaltung der wasserrechtlichen Auflagen als nachteilig.**

### Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der rechtlichen Grundlagen, der wirtschaftlichen Lage des Trinkwasserverbands Gasteinertal und seiner Aufgabenerfüllung in den Jahren 2005 bis 2009.

Der Trinkwasserverband Gasteinertal wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

### Verbandsentwicklung

Verbandsmitglieder waren die Marktgemeinden Bad Gastein und Bad Hofgastein sowie die Gemeinde Dorfgastein. Die Gemeinde Dorfgastein war als Gründungsmitglied des Trinkwasserverbands zwar in den Verbandsorganen vertreten, aber sonst nicht am Verbandsgeschehen (Errichtung und Instandhaltung der Anlagen) mit. Aufgrund ihrer formalen Mitgliedschaft stimmte sie aber regelmäßig über Angelegenheiten des Verbands ab, ohne davon betroffen zu sein. Entgegen der ursprünglichen Konzeption des Trinkwasserverbands wurden die Wasserversorgungsanlagen nicht Gemeinden übergreifend verbunden. (TZ 2)

### Verbandszweck

Zweck, Umfang und Aufgaben des Trinkwasserverbands Gasteinertal waren laut Satzung vor allem die Planung einer ausreichenden Wasserversorgung der Verbandsmitglieder, die Errichtung, die Erhaltung und der Betrieb der verbandseigenen Anlagen

sowie die Ausübung der regelmäßigen Aufsicht über die verbandseigenen Wasserspenden. Zusätzlich zu den in der Satzung des Verbands festgelegten Aufgaben lag der Schwerpunkt der Tätigkeit des Trinkwasserverbands auf mehreren Kooperationen sowohl mit der Marktgemeinde Bad Gastein als auch mit der Marktgemeinde Bad Hofgastein. Diese Kooperationen (z.B. Sanierung von mehreren im Eigentum der Gemeinde stehenden Quelfassungen und Thermalwasserleitungen) waren von den in der Satzung normierten Verbandszwecken nicht gedeckt. (TZ 3)

#### Verbandsorganisation

Die Zusammensetzung der Organe (Vorstand, Obmann, Schlichtungsstelle, Rechnungsprüfer) entsprach den rechtlichen Vorgaben. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Trinkwasserverband und dem Reinhaltverband Gasteinertal über die Verrechnung des vom Reinhaltverband zur Verfügung gestellten Personals und der Sachmittel bestand nicht. (TZ 4, 5)

#### Anlagen des Verbands

Die Zuordnung der Wasserversorgungsanlagen zum Trinkwasserverband bzw. zu den Mitgliedsgemeinden folgte nicht betriebstechnischen Überlegungen, sondern war vom Zeitpunkt ihrer Errichtung und von den damals geltenden Förderungsbedingungen bestimmt. Diese Durchmischung der Verbandsanlagen mit den Anlagen im Wasserversorgungsnetz der Marktgemeinden Bad Gastein und Bad Hofgastein erforderte einen koordinierten Betrieb der Verbandsanlagen mit den Anlagen der Mitgliedsgemeinden. (TZ 6) Die Bediensteten (Wassermeister) der Mitgliedsgemeinden sorgten für den laufenden Betrieb der Wasserversorgungsanlagen, unabhängig davon, ob die Anlagen dem Trinkwasserverband oder den Marktgemeinden zuzurechnen waren. Der Trinkwasserverband hatte keine formale Zugriffsmöglichkeit auf die Betriebsführung seiner Anlagen, weil er mangels einer rechtlichen Regelung kein Weisungsrecht gegenüber den Gemeindebediensteten ausüben konnte. Dadurch verfügte der Verband über zu wenig bzw. nicht rasch genug wirksame Einfluss- bzw. Eingriffsmöglichkeiten. (TZ 7)

Die Aufteilung der wasserrechtlichen Verantwortung im Verbandsgebiet auf den Trinkwasserverband und die Mitgliedsgemeinden war nachteilig und erschwerte eine Gesamtplanung der Wasserversorgung im Gasteinertal. (TZ 7)

#### Wasserrechtliche Überprüfungen

Die regelmäßig durchgeführten Überprüfungen ergaben einen baulich und betrieblich ordnungsgemäßen Zustand der Wasserversorgungsanlagen. Im Bereich der Marktgemeinde Bad Gastein war die wasserrechtliche Überprüfung auf die Anlagenteile des

Trinkwasserverbands begrenzt. Eine vom Gesamtkonzept der Wasserversorgung losgelöste Überprüfung einzelner Anlagenteile schränkte jedoch den Aussagewert der Befundung stark ein. Eine Gesamtbeurteilung der Situation der Wasserversorgung der Region konnte so nicht erfolgen. (TZ 8)

#### Untersuchung der Trinkwasserqualität

Die Aufteilung der Anlagen auf den Verband und auf die Mitgliedsgemeinden bedingte eine Teilung der Verantwortung für die Einhaltung der Wasserqualität. Die isolierte Untersuchung einzelner Wasserversorgungsanlagen besaß relativ geringe Aussagekraft hinsichtlich der Wasserqualität in einem Versorgungsgebiet. Die vorliegenden Trinkwasseruntersuchungen zeigten in allen Bereichen keine Auffälligkeiten im chemisch-physikalischen Analysenbefund. (TZ 9)

#### Projekt Trinkwasserkraftwerk

Über die Errichtung und den Betrieb eines Trinkwasserkraftwerks bestand kein schriftlicher Vertrag zwischen dem Trinkwasserverband und der Elektrizitätswerk Bad Hofgastein Gesellschaft m.b.H. Dieses Projekt war von der Satzung nicht gedeckt. Auch fehlte ein Beschluss des Vorstands für die Abwicklung dieses Projekts durch den Verband. (TZ 10)

#### Leitungskataster

Leitungskataster sollen als digitales Planwerk über Lage und Zustand der Leitungen die Anlagenerhaltung unterstützen. Die Mitgliedsgemeinden des Verbands verfügten über keine digitalen Leitungskataster. In der Marktgemeinde Bad Hofgastein lagen die Grundlagen für die Einrichtung eines Leitungskatasters bereits vor. (TZ 11)

#### Notfallplan

Im Verbandsgebiet existierte keine koordinierte Notfallplanung für die Trinkwasserversorgung, um bei Verunreinigungen des Trinkwassers die Trinkwasserversorgung aufrechtzuerhalten. (TZ 12)

#### Wirtschaftliche Lage

Die Mitgliedsgemeinden erstatteten dem Trinkwasserverband fristgerecht die aus der Betriebsführung resultierenden Kosten. Dadurch waren die finanzielle Stabilität des Verbands gewährleistet und ein ausgeglichener Haushalt sichergestellt. (TZ 13)

Projekte, die Anlagen von den Mitgliedsgemeinden betrafen, wurden nicht über ein gesondertes Verrechnungskonto abgewickelt; dies erschwerte den Überblick über die Projektkosten. (TZ 14)

**Zusammenfassend empfahl der RH dem Trinkwasserverband Gasteinertal:**

- (1) Die derzeit formale Mitgliedschaft der Gemeinde Dorfgastein wäre auf eine tatsächliche Mitwirkung am Verbandsgeschehen auszuweiten und die Einbindung weiterer Ortsteile der beiden anderen Mitgliedsgemeinden wäre anzustreben. (TZ 2)*
- (2) Der Verbandszweck in der Satzung sollte erweitert werden, um die bestehenden Kooperationen des Verbands mit den Gemeinden auf eine rechtliche Basis zu stellen und die Übernahme weiterer Aufgaben satzungskonform zu ermöglichen. (TZ 3)*
- (3) Eine schriftliche Vereinbarung mit dem Reinhaltverband Gasteinertal über die Verrechnung des ihm erwachsenden jährlichen Personal-, Kraftfahrzeugs- und Verwaltungsaufwands wäre zu treffen. (TZ 5)*
- (4) Die Verantwortung für die gesamte Wasserversorgung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde sollte dem Trinkwasserverband übertragen werden. (TZ 7)*
- (5) Auf eine Zuteilung der Wassermeister zur Dienstleistung beim Trinkwasserverband wäre bei den Mitgliedsgemeinden hinzuwirken, um die formale Zugriffsmöglichkeit des Trinkwasserverbands auf seine Anlagen herzustellen. (TZ 7)*
- (6) Im Bereich der Marktgemeinde Bad Gastein wäre auf die Einbeziehung aller Wasserversorgungsanlagen in eine Überprüfung hinzuwirken. (TZ 8)*
- (7) Im Einzugsbereich des Trinkwasserverbands sollten bei Untersuchungen der Trinkwasserqualität gesamthafte Beprobungspläne erstellt werden. (TZ 9)*
- (8) Bei der Abwicklung von Projekten des Verbands mit anderen Unternehmen sollten aus Gründen der Rechtssicherheit schriftliche Verträge abgeschlossen werden, in denen grundlegende Fragen der Kostentragung und der Haftung zu regeln wären. (TZ 10)*
- (9) Der laut Satzung für die Errichtung des Trinkwasserkraftwerks erforderliche Beschluss des Vorstands wäre unverzüglich nachzuholen. (TZ 10)*
- (10) Der Aufbau und die Wartung eines Leitungskatasters sollte auf der organisatorischen Ebene des Trinkwasserverbands für die Mitgliedsgemeinden umgesetzt werden. (TZ 11)*

*(11) Auf eine koordinierte Notfallplanung der Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet wäre hinzuwirken. (TZ 12)*

*(12) Projekte für Dritte sollten jeweils über ein gesondertes Verrechnungskonto (Bestandskonto) abgewickelt werden. (TZ 14)*